

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

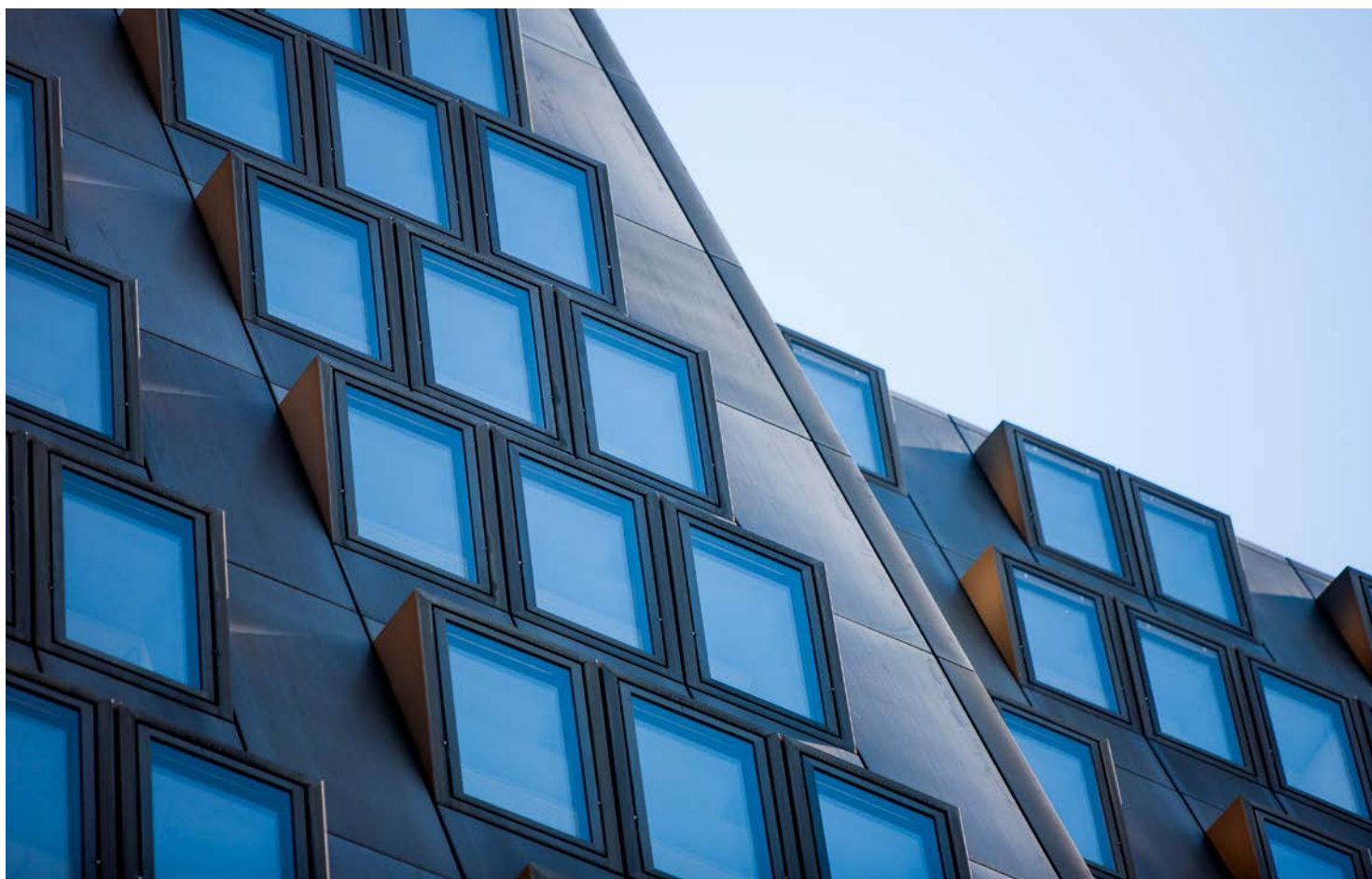
Unabhängig und objektiv für Sie.

## **COVID–19–Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler**

Reihe BUND 2022/25

Report des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im August 2022

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E–Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	12
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	15
Ausgangslage und Rahmenbedingungen _____	17
Begriff der Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler _____	17
Allgemeines zu Mittelherkunft und Adressatenkreis _____	18
Feststellungen des RH zum Härtefallfonds _____	19
Datenlage zum Adressatenkreis der Beihilfen und Förderungen _____	20
Berechtigte, Anspruchsvoraussetzungen und Beihilfen- bzw. Förderhöhe ____	27
Übersicht _____	27
COVID-19-Fonds _____	28
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung _____	30
Härtefallfonds _____	33
Beihilfen- bzw. Förderkriterien _____	34
Zulässigkeit von Mehrfachförderungen _____	37
Beihilfen und Förderungen – Eckdaten _____	41
Auszahlungen _____	41
Auszahlungen nach Geschlecht _____	44
Beihilfenabwicklung _____	47
Künstler-Sozialversicherungsfonds _____	47
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen _____	55
Rückabwicklungen und Rückforderungen _____	60
Beihilfen- und Förderkontrolle _____	62
Prüfprozesse im Genehmigungsverfahren _____	62
Nachgelagerte Kontrolle _____	64
Berichtswesen _____	68
Förderablauf aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller _____	70
Information der Öffentlichkeit _____	70
Antragseinbringung _____	74
Kontakt zur Förderzielgruppe _____	75
Haushaltsrechtlicher Rahmen, Mittelbereitstellung _____	80
Schlussempfehlungen _____	83

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die Anzahl der Kulturschaffenden _____	20
Tabelle 2:	Anzahl der Beschäftigten im Kultursektor im Jahr 2017 _____	21
Tabelle 3:	Kreis der Berechtigten, wesentliche Anspruchsvoraussetzungen sowie Beihilfen– und Förderhöhe; Stand 31. März 2021 _____	27
Tabelle 4:	Wesentliche Beihilfen– und Förderkriterien des COVID–19–Fonds, des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und des Härtefallfonds im Vergleich; Stand 31. März 2021 _____	34
Tabelle 5:	COVID–19–Fonds: Auszahlungen, Anträge und Beihilfenbezieherinnen und –bezieher _____	41
Tabelle 6:	Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung: Auszahlungen, Anträge und Beihilfenbezieherinnen und –bezieher _____	41
Tabelle 7:	Härtefallfonds für den Bereich Kunst und Kultur: Auszahlungen, Anträge und Fördernehmerinnen und –nehmer _____	42
Tabelle 8:	Durchschnittliche Auszahlungen nach Geschlecht _____	44
Tabelle 9:	Prüfprozesse im Genehmigungsverfahren beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen _____	62
Tabelle 10:	Berichte der Ministerien zur Abwicklung der COVID–19–bedingten Beihilfen und Förderungen im Bereich Kunst und Kultur _____	68
Tabelle 11:	Pressekonferenzen und Medientermine der Bundesregierung ____	70
Tabelle 12:	Kommunikationskanäle zum COVID–19–Fonds, zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und zum Härtefallfonds ____	71
Tabelle 13:	Antragseinbringung beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen _____	74
Tabelle 14:	Zugriffe auf die Website ab 21. März 2020 (Stand 31. März 2021) _____	75

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) als Künstlerin bzw. als Künstler versicherte Personen, 2016 bis März 2021	22
Abbildung 2:	Anzahl der Personen, denen der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) einen Beitragszuschuss bewilligte	23
Abbildung 3:	Wechselmöglichkeiten und Zulässigkeit von Mehrfachförderung beim COVID-19-Fonds, beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und beim Härtefallfonds (Stand 31. März 2021)	37
Abbildung 4:	Abwicklung einer Beihilfe durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds	50
Abbildung 5:	Abwicklung einer Beihilfe durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	58

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAQ	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
f(f).	folgend(e)
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSVF	Künstler–Sozialversicherungsfonds
K–SVFG	Künstler–Sozialversicherungsfondsgesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)
ÖNACE	Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in Österreich
Pkt.	Punkt

rd.	rund
RH	Rechnungshof
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie  
Kulturvermittlerinnen und -vermittler

---



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

## COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von August 2020 bis Mai 2021 jene Beihilfen und Förderungen, die der Bund für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler aufgrund der COVID-19-Krise zur Verfügung stellte. Prüfungsziel war es, die Datenlage des Adressatenkreises vor der Pandemie zu beurteilen, weiters die Erreichung des Adressatenkreises im Zuge der Pandemie, die Art und das Ausmaß der Bereitstellung der finanziellen Mittel, die Abwicklung der Beihilfen und Förderungen sowie den Zugang zu den und die Transparenz der Beihilfen und Förderungen aus Sicht der Empfängerinnen und Empfänger. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen von März 2020 bis März 2021.

### Kurzfassung

Die Beihilfen und Förderungen des Bundes, die aufgrund der COVID-19-Krise für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler zur Verfügung standen, stammten im Wesentlichen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, der mit 28 Mrd. EUR dotiert war. Der Bund wickelte diese Beihilfen und Förderungen über drei Stellen ab: Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (**KSVF**) gewährte Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (**SVS**) Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler und die Wirtschaftskammer Österreich (**WKO**) Förderungen aus dem Härtefallfonds. (TZ 1, TZ 3)

Die drei Stellen bewilligten im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 114.300 Anträge; das Volumen der Beihilfen und Förderungen, die der Bund aufgrund der COVID-19-Krise im Bereich Kunst und Kultur leistete, betrug insgesamt rd. 200 Mio. EUR. (TZ 12)

## Datenlage

Die Datenlage im Bereich Kunst und Kultur war aus mehreren Gründen unzureichend:

- Die Anzahl der Beschäftigten im Bereich Kunst und Kultur hing von der Methode zur Abgrenzung dieses Sektors ab. In Summe ging der RH aufgrund der Daten der Statistik Austria sowie der Versicherungszahlen bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen von rd. 20.500 ausschließlich selbstständig erwerbstätigen Personen in diesem Bereich aus. Dazu war jedoch nicht feststellbar, ob die Personen selbst eine persönliche, eigenschöpferische Tätigkeit in einem Kunstzweig bzw. einem Kunstfach ausübten oder unterstützend tätig waren. Auch war die Anzahl der Kulturvermittlerinnen und -vermittler aus den Daten der Statistik Austria und der SVS nicht ermittelbar. Aufgrund dieser Datenlage war eine Prognose für eine Mittelbereitstellung im Zuge der COVID-19-Pandemie erschwert. (TZ 5)
- Es konnte keine Aussage darüber getroffen werden, wie Personen, die im engeren Sinne Kunst und Kultur schaffen oder vermitteln, durch die Richtlinie des Härtefallfonds erreicht wurden und wie hoch der durchschnittliche Förderbetrag war, der an diesen Personenkreis ausbezahlt wurde. Dies deshalb, da die Daten der WKO im Bereich Kunst und Kultur auch die Kreativwirtschaft und das Kunsthandwerk umfassten. Auch der Umstand, dass es sich um eine Selbstangabe der Antragstellerinnen und Antragsteller handelte, trug zu Unschärfen bei. (TZ 5)
- Bei der WKO und der SVS waren außerdem keine Daten darüber verfügbar, wie viele Personen zulässigerweise von einem der überprüften Fonds zu einem anderen Fonds gewechselt waren. Es war daher auch nicht feststellbar, wie viele Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler mit den Beihilfen und Förderungen erreicht wurden. (TZ 11, TZ 12)

## Beihilfen- und Förderkriterien

Bei den drei überprüften Fonds (COVID-19-Fonds, Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung, Härtefallfonds) musste als Beihilfen- und Förderkriterium eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegen.

Jedoch überprüfte nur der COVID-19-Fonds dieses Kriterium im Rahmen der Beihilfenentscheidung. Außerdem war nur für den COVID-19-Fonds dieses Kriterium konkret definiert. So war beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung z.B. unklar, unter welchen Umständen eine künstlerische Tätigkeit als nicht mehr weiterführbar erachtet werden konnte. Der Abwicklungsvertrag für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung sah für ein derartig zentrales Kriterium keine Kontrollen vor. (TZ 10)

## Zulässigkeit von Mehrfachförderungen

Nach den Richtlinien war ein Wechsel vom COVID-19-Fonds zum Härtefallfonds bzw. vom COVID-19-Fonds und vom Härtefallfonds zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung möglich, wenn dort die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Es bestanden jedoch Unterschiede in der Anrechnung bei einem zulässigen Wechsel (TZ 11):

- Die Mittel aus dem COVID-19-Fonds waren beim Wechsel in den Härtefallfonds anzurechnen, beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung hingegen nicht.
- Die Mittel aus dem Härtefallfonds waren beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung grundsätzlich anzurechnen.

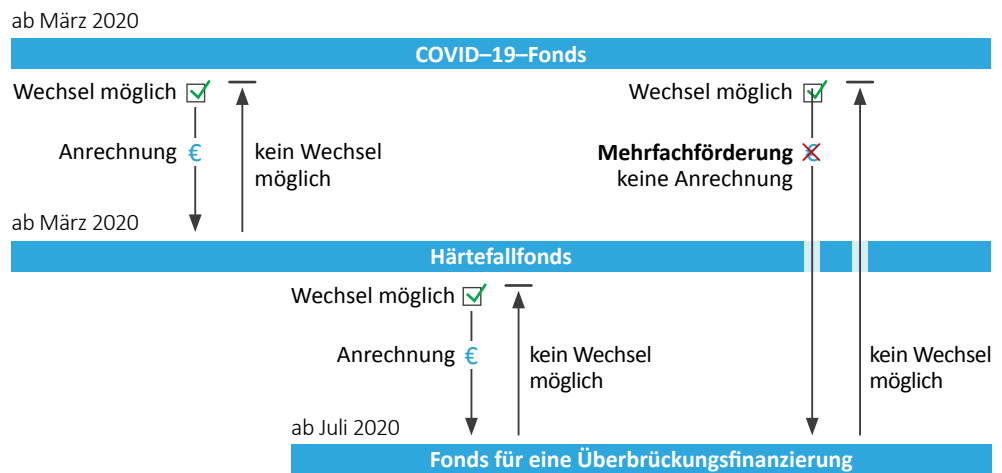
Die unterschiedliche Behandlung beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung war für den RH nicht nachvollziehbar.

Eine Mehrfachförderung war bei einem Wechsel vom Härtefallfonds zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung auch möglich, wenn ein Antrag beim Härtefallfonds zwar bereits gestellt, dieser jedoch noch nicht zugesagt oder die Förderung noch nicht bezogen wurde.

Die Ausschluss- und Anrechnungstatbestände bei einem Bezug aus anderen Fonds wurden auf Basis der Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller kontrolliert. Damit kam der nachträglichen Kontrolle unzulässiger Mehrfachförderungen eine hohe Bedeutung zu. (TZ 11)

Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Wechselmöglichkeiten zwischen den drei Fonds und die Zulässigkeit einer Mehrfachförderung (Stand 31. März 2021): [\(TZ 11\)](#)

Abbildung: Wechselmöglichkeiten und Zulässigkeit von Mehrfachförderung beim COVID-19-Fonds, beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und beim Härtefallfonds (Stand 31. März 2021)



Darstellung: RH

## Nachgelagerte Kontrolle

Um Betroffene rasch unterstützen zu können, wurden weniger Prüfschritte im Genehmigungsverfahren in Kauf genommen. Umso wichtiger war es, klare Vorgaben für die nachgelagerte Kontrolle – basierend auf eindeutigen Prüfkriterien – festzulegen, um Rechtssicherheit bei der Kontrolle der Fördervoraussetzungen sicherzustellen. Der nachgelagerten Kontrolle kam auch deswegen eine besondere Rolle zu, weil eine Person bei mehreren Institutionen einen Förderantrag stellen bzw. unter besonderen Umständen auch mehrmals zu Recht oder zu Unrecht eine Förderung beziehen konnte. [\(TZ 21, TZ 22\)](#)

Ein Prüfkonzert zur nachgelagerten Kontrolle lag beim die Abwicklung der Beihilfen beauftragenden Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport aber nicht vor; die Vorgaben in den Richtlinien und Abwicklungsvereinbarungen waren diesbezüglich nicht ausreichend klar. [\(TZ 22\)](#)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sollte seine Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur unter Kosten–Nutzen–Aspekten weiter vorantreiben. (TZ 5)
- Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sollten bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds zusammenarbeiten, um eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds und dessen Evaluierung – auch im Bereich Kunst und Kultur – zu erleichtern. (TZ 5)
- Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sollte beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung das Kriterium wirtschaftlich signifikante Bedrohung klarer definieren – etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von bereits vorhandenem Vermögen und Bankguthaben oder betreffend die Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit – und diesbezüglich nachgelagerte Kontrollschritte vorsehen. (TZ 10)
- Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sollte über die Richtlinie für einheitliche Anrechnungsregeln beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung sorgen und eine Mehrfachförderung bei diesem ausschließen. (TZ 11)
- Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sollte im Rahmen der nachgelagerten Kontrolle auf eine künftige Vernetzung und Kommunikation sowie auf einen Abgleich zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, dem Künstler–Sozialversicherungsfonds und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hinwirken. (TZ 21)
- Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sollte unter Einbezug und im Zusammenspiel aller beteiligten Institutionen ein klar definiertes Konzept für die nachgelagerte Kontrolle beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen erstellen, um unzulässige Mehrfachförderungen bzw. zu Unrecht bezogene Förderungen oder Beihilfen aufzudecken. (TZ 22)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler; Stand 31. März 2021				
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I 12/2020 i.d.F. BGBl. I 4/2021</li> <li>• Härtefallfondsgesetz, BGBl. I 16/2020 i.d.F. BGBl. I 40/2021</li> <li>• Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, K-SVFG), BGBl. I 131/2000 i.d.F. BGBl. I 38/2021</li> <li>• Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler erlassen wird und Bundesgesetz, mit dem das COVID-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird (22. COVID-19-Gesetz), BGBl. I 64/2020 i.d.F. BGBl. I 38/2021</li> </ul>			
<b>Gebarung gesamt</b>				
ausbezahlte Mittel in Mio. EUR <sup>1</sup>	199,16			
bewilligte Anträge (Anzahl)	114.268			
<b>COVID-19-Fonds</b>				
auszahlende Stelle	Künstler-Sozialversicherungsfonds			
Dotierung	40 Mio. EUR			
wesentliche Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerinnen und Künstler gemäß K-SVFG</li> <li>• Kulturvermittlerinnen und -vermittler gemäß K-SVFG</li> <li>• unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Ausgangslage</li> <li>• unabhängig von einem Arbeitslosengeldbezug</li> </ul>			
Einkommensobergrenze	31.000 EUR			
	Phase 1	Phase 2	Phase 3	
Zeitraum der möglichen Anträge	30. März 2020 bis 3. Juli 2020	10. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 bzw. 15. Jänner 2021 bis 31. März 2021	15. Jänner 2021 bis 31. März 2021	Summe Phase 1 bis Phase 3
letztgültige Beihilfenhöhe in EUR	1.000	3.500	1.500	–
ausbezahlte Mittel in Mio. EUR	2,13	13,09	4,59	19,82 <sup>1</sup>
bewilligte Anträge (Anzahl)	2.188	4.001	3.065	9.254
Beihilfenbezieherinnen und -bezieher	2.156	4.001	3.065	5.598 <sup>1</sup>
Bearbeitungsdauer	rd. 25 Tage			

COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler; Stand 31. März 2021			
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung			
auszahlende Stelle	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen		
Dotierung	120 Mio. EUR		
wesentliche Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren</li> <li>• Pflichtversicherung oder freiwillige Sozialversicherung aufgrund künstlerischer Tätigkeit in der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen</li> <li>• Arbeitslosengeldbezug anspruchshindernd</li> </ul>		
Einkommensobergrenze	77.700 EUR		
	Überbrückungsfinanzierung	Lockdownkompensation <sup>2</sup>	gesamt
	8. Juli 2020 bis 31. März 2021		
letztgültige Beihilfenhöhe in EUR	13.000	3.000	–
ausbezahlte Mittel in Mio. EUR	79,44	19,19	98,62
bewilligte Anträge (Anzahl)	17.869	15.567	33.436
Beihilfenbezieherinnen und -bezieher	7.976	7.897	9.075
Bearbeitungsdauer <sup>3</sup>	rd. 5 Tage		
Härtefallfonds			
auszahlende Stelle	Wirtschaftskammer Österreich		
Dotierung <sup>4</sup>	2 Mrd. EUR		
wesentliche Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein-Personen-Unternehmen inklusive Neue Selbstständige und Freie Dienstnehmerinnen und -nehmer sowie Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer</li> <li>• Arbeitslosengeldbezug anspruchshindernd</li> </ul>		
Förderhöhe in EUR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bemessungsgrundlage = Nettoeinkommen im Vergleichszeitraum minus Nettoeinkommen im Betrachtungszeitraum</li> <li>• maximal zwölf (aus zwölf) Betrachtungszeiträume(n)</li> <li>• mindestens 500 EUR je Antrag</li> <li>• Comeback-Bonus: 500 EUR je Betrachtungszeitraum</li> <li>• maximale Förderhöhe gesamt: 30.000 EUR (maximal 2.000 EUR für Ersatz Nettoeinkommensentgang je Betrachtungszeitraum und maximal 500 EUR Comeback-Bonus je Betrachtungszeitraum)</li> </ul>		
Einkommensobergrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Obergrenze bei den Gesamteinkünften</li> <li>• Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften darf maximal 2.000 EUR je Betrachtungszeitraum betragen, ansonsten entfällt der Förderanspruch</li> </ul>		
Härtefallfonds Bereich Kunst und Kultur			
ausbezahlte Mittel in Mio. EUR <sup>1</sup>	80,72		
bewilligte Anträge (Anzahl)	71.578		
Fördernehmerinnen und -nehmer	12.362		
Bearbeitungsdauer	rd. 6 Tage		

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: KSVF; SVS; WKÖ

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung von Refundierungen bis 31. März 2021

<sup>2</sup> darunter auch die Lockdownkompensation in der Höhe von 1.000 EUR für Jänner und Februar 2021, die in einer Richtlinie vom 1. April 2021, somit nach dem überprüften Zeitraum, in Kraft trat und die auch in den ausbezahlten Mitteln berücksichtigt wurde

<sup>3</sup> durchschnittliche Bearbeitungsdauer für den Zeitraum Juli bis September 2020

<sup>4</sup> Dotierung des gesamten Härtefallfonds



COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie  
Kulturvermittlerinnen und -vermittler

---



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von August 2020 bis Mai 2021 im damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**BMDW**), im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (**BMKÖS**), im Künstler-Sozialversicherungsfonds (**KSVF**), in der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (**SVS**) und in der Wirtschaftskammer Österreich (**WKO**) jene Beihilfen und Förderungen des Bundes, mit denen die Kunstschaffenden<sup>1</sup> sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler aufgrund der COVID-19-Pandemie unterstützt wurden. Ergänzende Auskünfte holte der RH im Bundesministerium für Finanzen (**BMF**) ein.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung,

- welche sozialwissenschaftlichen Daten über die Ausgangslage der sozialen Absicherung dieses Adressatenkreises vor Pandemiebeginn vorhanden waren,
- wie dieser Adressatenkreis durch die Beihilfen und Förderungen des Bundes erreicht wurde,
- wie und in welchem Ausmaß die finanziellen Mittel bereitgestellt und
- wie die Beihilfen und Förderungen abgewickelt wurden.

Ebenfalls Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Zugangs zu den Beihilfen und Förderungen und der Transparenz der Beihilfen und Förderungen aus Sicht der Empfängerinnen und Empfänger.

Nicht-Ziele waren die Prüfung von Einzelfällen, von Arbeitsstipendien, von Förderungen des Bundes an juristische Personen (wie Non-Profit-Organisationen) und der volkswirtschaftlichen Auswirkung auf Branchenebene sowie die Beurteilung, ob diese finanziellen Mittel des Bundes als staatliche Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**)<sup>2</sup> zu qualifizieren und als solche zulässig waren.

(2) Die Gebarungsüberprüfung fand aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise nicht durch Einschau vor Ort, sondern im Wege elektronisch übermittelter Unterlagen und Videokonferenzen statt.

(3) Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen von März 2020 bis März 2021. Nach dem überprüften Zeitraum wechselte mit der Bundesministerien-gesetz-Novelle 2022<sup>3</sup> die Zuständigkeit für den Härtefallfonds vom damaligen BMDW zum nunmehrigen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (**BMAW**).

<sup>1</sup> Der RH verwendet den Begriff „Kunstschaffende“ synonym für die Begriffe „Künstlerin“ bzw. „Künstler“.

<sup>2</sup> Art. 107 AEUV (ABl. C 2012/326, 47 (konsolidierte Fassung)), siehe hierzu auch den RH-Bericht „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Reihe Bund 2021/25, TZ 4)

<sup>3</sup> BGBl. I 98/2022, in Kraft getreten am 18. Juli 2022

Sachverhalte zum Härtefallfonds prüfte der RH daher im BMDW, die diesbezüglichen Empfehlungen richtet er an das BMAW.

(4) Prüfungsgegenstand waren Beihilfen und Förderungen an Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler, sohin an natürliche Personen. Diesem Adressatenkreis gewährte

- der **KSVF** Beihilfen aus dem **COVID–19–Fonds**,
- die **SVS** Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler (in der Folge: **Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung**) und
- die **WKO** Förderungen aus dem **Härtefallfonds**.

Der RH hatte den Härtefallfonds von Juni 2020 bis März 2021 überprüft und dazu einen eigenen Bericht vorgelegt<sup>4</sup>, weshalb der vorliegende Bericht auf den COVID–19–Fonds und den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung fokussiert. Feststellungen aus dem Bericht zum Härtefallfonds, die für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler gleichermaßen gelten wie für die anderen förderberechtigten Bereiche, fasst der RH einleitend in **TZ 4** zusammen. Darüber hinaus bezieht er dort, wo Vergleichsaussagen zu den drei Fonds möglich sind, den Härtefallfonds in die Darstellung und Beurteilung ein. Im Übrigen verweist er auf seine Feststellungen und Empfehlungen im Bericht zum Härtefallfonds.

(5) Zu dem im Februar 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die WKO im März 2022, das damalige BMDW und der KSVF im April 2022 sowie das BMKÖS und die SVS im Mai 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das nunmehr zuständige BMAW, an das BMKÖS, an den KSVF und an die SVS im August 2022. Gegenüber der WKO gab der RH keine Gegenäußerung ab.

<sup>4</sup> RH–Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29)

## Ausgangslage und Rahmenbedingungen

### Begriff der Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler

- 2 (1) Nur das Künstler–Sozialversicherungsfondsgesetz (**K–SVFG**)<sup>5</sup> als Rechtsgrundlage des COVID-19-Fonds enthielt eine Begriffsdefinition der Kunstschaffenden, die Rechtsgrundlagen der anderen zwei Fonds nicht.<sup>6</sup> Einen einheitlichen, gesetzlich definierten Begriff der Künstlerin bzw. des Künstlers gab es in der österreichischen Rechtsordnung nicht.

Gemäß der Stammfassung des K–SVFG galt als Künstlerin oder Künstler, wer in einem der im Gesetz beispielhaft aufgezählten Bereiche aufgrund ihrer bzw. seiner künstlerischen Befähigung und im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schuf. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**)<sup>7</sup> war darauf abzustellen, dass eine persönliche, eigenschöpferische Tätigkeit in einem anerkannten Kunstzweig bzw. einem anerkannten Kunstfach nach deren Gestaltungsprinzipien aufgrund einer entsprechenden künstlerischen Befähigung entfaltet und nicht nur Erlernbares und Erlerntes wiedergegeben wird. Seit einer Novelle des K–SVFG im Jahr 2015<sup>8</sup> wurde nicht mehr auf die künstlerische Befähigung abgestellt, sondern nur auf die Schaffung von Werken der Kunst.<sup>9</sup>

(2) Der Begriff der Kulturvermittlerinnen und –vermittler wurde in einem Berufsbild im Jahr 2017 durch den Österreichischen Verband der Kulturvermittlung und das International Committee for Education and Cultural Action (**CECA**) des International Council of Museums Standards (**ICOM**) definiert. Die Kurzversion dieses Berufsbildes beschreibt Kulturvermittlerinnen und –vermittler als jene Personen, die inklusive Bildungs- und Kommunikationsprozesse initiieren und Programme für ein heterogenes Publikum auf Basis aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und Fragestellungen durchführen.

<sup>5</sup> BGBl. I 131/2000 i.d.g.F., § 2

<sup>6</sup> Ziel des K–SVFG war eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für jene selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen und Künstler, die infolge niedriger und unregelmäßiger Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit eine pensionsversicherungsrechtliche Absicherung nur um den Preis einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz erhalten konnten.

<sup>7</sup> z.B. VwGH 22. Dezember 2004, 2002/08/0267

<sup>8</sup> BGBl. I 15/2015

<sup>9</sup> Der Künstlerbegriff des K–SVFG (§§ 1, 17) umfasste nur selbstständig erwerbstätige Künstlerinnen und Künstler, die aufgrund dieser Tätigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (BGBl. 560/1978 i.d.g.F.) in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert waren. Die Feststellung der Künstlereigenschaft oblag der Künstlerkommission des KSVF, die sich dafür verschiedener Kurien bediente.

Durch eine Novelle im Jahr 2020<sup>10</sup> fand der Begriff der Kulturvermittlerinnen und -vermittler im Zuge der COVID-19-Pandemie Eingang in das K-SVFG, in dem es die Möglichkeit eröffnete, diesem Personenkreis Beihilfen zu gewähren. Nach der korrespondierenden Richtlinie des KSVF umfasste dieser Personenkreis jene Personen, die Bildungs- und Kommunikationsprozesse im Museums- und Ausstellungswesen sowie bei künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen in unterschiedlichen Medien (z.B. Apps, Audioguides, Ausstellungs- sowie Künstlergespräche, Begleithefte, Besucherkataloge, Diskussionen, Führungen, Raumtexte, Workshops) initiieren und durchführen.

## Allgemeines zu Mittelherkunft und Adressatenkreis

- 3 Die Mittel der Beihilfen und Förderungen des Bundes, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler zur Verfügung standen, stammten im Wesentlichen<sup>11</sup> aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Dieser Fonds wurde mit dem COVID-19-Fondsgesetz<sup>12</sup> eingerichtet und war im überprüften Zeitraum mit 28 Mrd. EUR dotiert.

Die Beihilfen und Förderungen wurden in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen ausbezahlt, mit dem Ziel, Einnahmefälle, die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstanden waren, abzufedern. Mit dieser Zielrichtung unterschieden sich diese Beihilfen und Förderungen von Förderkonzeptionen, die typischerweise darauf ausgerichtet sind, Anreize für künftiges, erwünschtes Verhalten zu setzen.<sup>13</sup>

Für Adressatinnen und Adressaten aus dem Bereich Kunst und Kultur kamen grundsätzlich folgende Beihilfen bzw. Förderungen in Frage (TZ 6 ff.):

- ab März 2020 Mittel des Härtefallfonds, wenn sie bestimmte sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllten und kein Arbeitslosengeld bezogen;
- ab März 2020 Mittel des COVID-19-Fonds, wenn sie die gesetzlich definierten Eigenschaften als Kunstschaffende oder Kulturvermittlerinnen und -vermittler aufwiesen und sie die Richtlinie des Härtefallfonds – und später des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung – nicht erfüllten und
- ab Juli 2020 Mittel des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung, wenn sie bestimmte sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen und die gesetzlich definierten Eigenschaften als Kunstschaffende oder Kulturvermittlerinnen und -vermittler erfüllten sowie kein Arbeitslosengeld bezogen.

<sup>10</sup> BGBl. I 16/2020 (= 2. COVID-19-Gesetz), § 25c Abs. 3a K-SVFG

<sup>11</sup> Der KSVF zahlte zu Beginn der COVID-19-Pandemie auch noch aus dem schon vorhandenen Unterstützungsfonds – somit aus eigenen Mitteln – Förderungen an Antragstellerinnen und Antragsteller aus, die in eine Notlage (diesfalls aus Gründen der Pandemie) geraten waren.

<sup>12</sup> BGBl. I 12/2020 i.d.G.F.

<sup>13</sup> In den in TZ 6 ff. dargestellten Beihilfen und Förderungen fehlten daher insbesondere Elemente, die auf den Anreiz, den Zeitpunkt und den Nachweis einer Leistung der Fördernehmerinnen und -nehmer gerichtet waren. Siehe hierzu auch den RH-Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 13).

## Feststellungen des RH zum Härtefallfonds

- 4 (1) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29) Feststellungen u.a. zum Abwicklungsprozess in der WKO, zu den Förderkriterien, zur nachgelagerten Kontrolle und zum Berichtswesen getroffen. Diese galten auch für die Förderabwicklung im Bereich Kunst und Kultur, weil für diesen Bereich keine anderen Prozessabläufe und Förderkriterien vorgesehen waren.

Wesentliche Feststellungen des RH zum Härtefallfonds waren u.a.:

- Die Richtlinien und wesentlichen Förderkriterien des Härtefallfonds wurden mehrfach geändert. Die Förderwerberinnen und -werber mussten sich damit binnen kurzer Zeit mit mehreren Versionen der Förderrichtlinien befassen, die wesentliche Änderungen in den Fördervoraussetzungen mit sich brachten. Die Förderhöhe musste auf Basis einer komplexen und schwer verständlichen Berechnungsmethode und unter Einbeziehung unterschiedlicher Betrachtungszeiträume ermittelt werden.
- Bei der Auslegungskompetenz der Richtlinien bestanden Unklarheiten, weil das Härtefallfondsgesetz die Kompetenz zur Erlassung der Förderrichtlinie dem Bundesminister für Finanzen zuwies, jedoch der Abwicklungsvertrag die damalige Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort u.a. zur authentischen Interpretation der Förderrichtlinie berechnigte.
- In den Förderrichtlinien bestand Unklarheit bei der Definition der laufenden Kosten als Kriterium für die wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch die COVID-19-Pandemie.
- Im Abwicklungsprozess fehlte ein Mängelbehebungsverfahren. Im Falle der negativen Beurteilung eines Förderantrags klärte die WKO die potenziellen Ablehnungsgründe mit der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber daher nicht ab.
- Bei der Antragstellung in Phase 1 genügte eine händische Unterschrift; dies war aufgrund der mangelnden Fälschungssicherheit kein ausreichender Identitätsnachweis.
- Wichtige Prüfschritte – etwa die Kontrolle, ob eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorlag – waren beim Härtefallfonds zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.
- Das Risikocontrolling des damaligen BMDW konnte ein systematisches, strategisches Controlling, das die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Härtefallfonds bzw. die Erfüllung der Ziele der Bundesregierung beurteilen sollte, nur teilweise ersetzen. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die geplante Evaluierung sowie auf die Anfragen der Wirtschaftsforschungsinstitute hin, die auf Daten aus der Härtefallfondsförderung zuzugreifen beabsichtigen.

(2) Zu diesen Feststellungen hatten das damalige BMDW und die WKO bereits im RH-Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29) Stellung genommen.

## Datenlage zum Adressatenkreis der Beihilfen und Förderungen

- 5.1 (1) Je nach angewandter Erhebungsmethode ergaben verschiedene Datenquellen bzw. Studien<sup>14</sup> eine unterschiedliche Anzahl von in der Kulturbranche selbstständig tätigen Personen. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über unterschiedliche Erhebungen dazu:

Tabelle 1: Übersicht über die Anzahl der Kulturschaffenden

Quelle	Erhebungsmethode	in der Kulturbranche selbstständig tätige Personen	Anmerkung
Statistik Austria und RH: Allgemeiner Einkommensbericht (Reihe Einkommen 2020/1), zum Jahr 2017	Volkszählung und Mikrozensus, Einkommensteuerdaten	20.778	ausschließlich selbstständig tätige Personen; zusätzlich 4.475 Personen mit selbstständigem und unselbstständigem Einkommen
Sozialforschungsinstitut, zum Jahr 2008	Schätzung	20.000 bis 30.000 zusätzlich ca. 2.500 „Kunst– und Kulturvermittlerinnen und –vermittler“	Schätzung anhand der Volkszählung, Expertengespräche und Arbeitskräfteerhebung
Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO 2020	Schätzung	38.500	
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Durchschnitt 2016 bis 2021	ausschließlich als Künstlerin bzw. als Künstler versicherte Personen	20.040	
Künstler–Sozialversicherungsfonds, Stand 31. Dezember 2020	Zuschussbezieherinnen und –bezieher	4.276	

Zusammenstellung: RH

Die statistische Einordnung der Einkommenskategorien des Allgemeinen Einkommensberichts des RH erfolgte nach der ÖNACE 2008<sup>15</sup>. In dieser gab es keine eigene Kategorie der Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler, sondern diese waren auf unterschiedliche Gruppen aufgeteilt. Der RH erhob für das Jahr 2017 die Anzahl der erwerbstätigen Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und

<sup>14</sup> L&R Sozialforschung, Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich (2008); L&R Sozialforschung, Soziale Lage der Kunstschaffenden und Kunst– und Kulturvermittler/innen in Österreich. Ein Update der Studie „Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich“ (September 2018); WIFO, Ökonomische Bedeutung der Kulturwirtschaft und ihre Betroffenheit in der COVID–19–Krise (Juni 2020)

<sup>15</sup> ÖNACE 2008 – Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in Österreich. ÖNACE unterscheidet sich nur durch die Einführung einer Unterklassenebene von den statistischen Normen des NACE, die seit 1970 in der EU entwickelt wurden. Die NACE bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten aus dem Bereich Wirtschaft (z.B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und aus anderen Bereichen. Siehe RH, Allgemeiner Einkommensbericht (Reihe Einkommen 2020/1).

-vermittler in den in Frage kommenden Bereichen (Tabelle 2). Er zog dabei die von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Daten heran und teilte sie in einen Kernbereich und einen erweiterten Bereich. Aus den Daten der Statistik Austria ging nicht hervor, ob die Personen selbst eine persönliche, eigenschöpferische Tätigkeit in einem Kunstzweig bzw. einem Kunstfach ausübten (Kunstschaffende im engeren Sinn) oder unterstützend tätig waren. Die Kulturvermittlerinnen und -vermittler waren vor allem in den Branchen P 85.52 (Kulturunterricht) und R 91 (Bibliotheken, Archive, Museen etc.) zu finden:

Tabelle 2: Anzahl der Beschäftigten im Kultursektor im Jahr 2017

ÖNACE 2008 Abteilung/Gruppe/Klasse		ausschließlich selbstständig Erwerbstätige	schwerpunktmäßig selbstständig Erwerbs- tätige (Personen mit selbstständigem/r und unselbstständigem/r Einkommen/Pension)
<b>Kernbereich</b>			
J 58	Verlagswesen	425	77
J 59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	1.366	321
J 59.14	Kinos	22	10
J 60	Rundfunkveranstalter	39	8
R 90	kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	8.415	2.048
R 91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	61	22
<b>Summe</b>		<b>10.328</b>	<b>2.486</b>
<b>erweiterter Bereich</b>			
C 18.1	Herstellung von Druckerzeugnissen	336	53
C 32.2	Herstellung von Musikinstrumenten	181	12
G 47.61	Einzelhandel mit Büchern	270	38
G 47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	52	11
M 71.11	Architekturbüros	3.593	770
M 74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafikdesign u.Ä.	1.595	218
M 74.2	Fotografie und Fotolabors	2.341	373
M 74.3	Übersetzen und Dolmetschen	1.521	377
N 77.22	Videotheken	44	8
P 85.52	Kulturunterricht	517	129
<b>Summe</b>		<b>10.450</b>	<b>1.989</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>20.778</b>	<b>4.475</b>

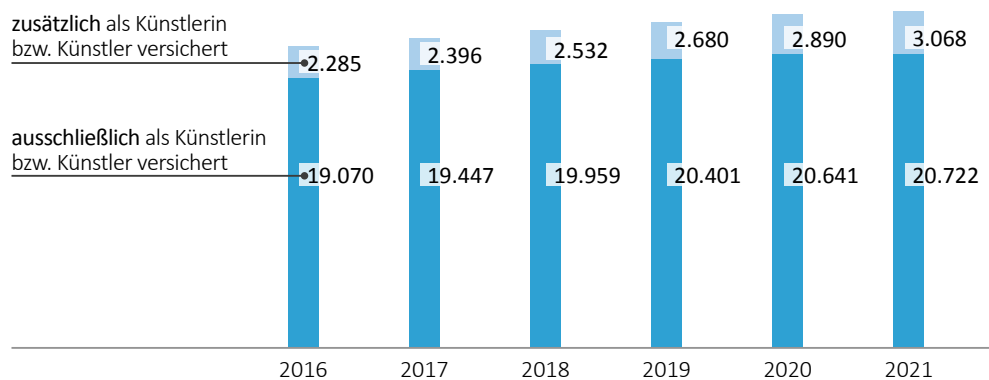
Quelle: Statistik Austria

Demnach betrug die Anzahl der ausschließlich selbstständig erwerbstätigen Personen im Jahr 2017 rd. 20.800.<sup>16</sup> Hinzu kamen rd. 4.500 Personen, die über ein Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit verfügten. Der Frauenanteil schwankte je nach Bereich zwischen 15 % und 73 %.

(2) Bei der SVS waren selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (**GSVG**)<sup>17</sup> entweder pflicht– oder freiwillig versichert<sup>18</sup>. Dabei unterschied die SVS zwischen Personen, die ausschließlich als Künstlerin bzw. als Künstler geführt wurden, und Personen, die neben der künstlerischen Tätigkeit auch eine andere Erwerbstätigkeit nach dem GSVG ausübten. Die Kulturvermittlerinnen und –vermittler waren in diesen Daten enthalten, in den Stammdaten der SVS aber nicht gesondert gekennzeichnet. Die Anzahl der Kulturvermittlerinnen und –vermittler war somit auch aus den Daten der SVS nicht ermittelbar.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl der bei der SVS versicherten Künstlerinnen und Künstler von 2016 bis März 2021:

Abbildung 1: Bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) als Künstlerin bzw. als Künstler versicherte Personen, 2016 bis März 2021



Quelle: SVS; Darstellung: RH

Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis März 2021 waren 20.040 Personen bei der SVS ausschließlich als Künstlerin bzw. als Künstler versichert.

<sup>16</sup> Für das Jahr 2017 lagen Erhebungen aus den Einkommensteuer-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsdaten vor; Daten aus einer jüngeren Erhebung standen dem RH zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht zur Verfügung. Die Jahreseinkünfte für 2018 und 2019 beruhen auf einer Schätzung der Statistik Austria mit einem zeitreihenanalytischen Prognosemodell.

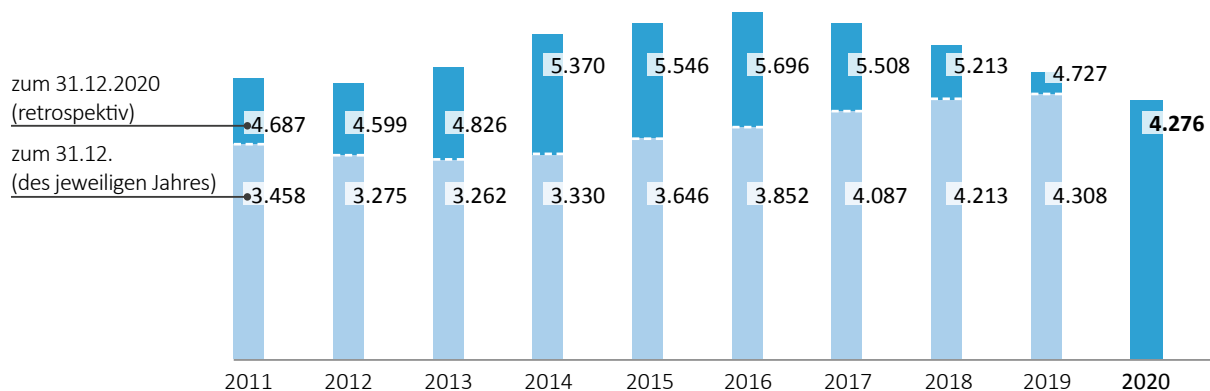
<sup>17</sup> BGBl. 560/1978 i.d.g.F.

<sup>18</sup> Nicht bei allen Personen lag eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vor (weil sie z.B. die Versicherungsgrenze unterschritten).



(3) Personen, die als Künstlerinnen bzw. Künstler bei der SVS pflichtversichert waren, konnten beim KSVF um einen Beitragszuschuss ansuchen (TZ 7). Dieser konnte auch für mehrere Jahre rückwirkend beantragt werden. Die folgende Abbildung zeigt für die Jahre 2011 bis 2020 die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Beitragszuschusses beim KSVF, einerseits zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres, andererseits mit Stand 31. Dezember 2020, der jeweils auch die rückwirkend beantragten Fälle beinhaltet:

Abbildung 2: Anzahl der Personen, denen der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) einen Beitragszuschuss bewilligte



Quelle: KSVF; Darstellung: RH

Für das Kalenderjahr 2020 betrug die Anzahl der Zuschussbezieherinnen und -bezieher rd. 4.300. Die Differenz zwischen den zwei Zahlen je Jahr war einerseits auf eine Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes im Jahr 2015 zurückzuführen, die einen erleichterten Zugang zu den Beitragszuschüssen des KSVF ermöglichte, andererseits auf eine Informationsoffensive des KSVF in Zusammenarbeit mit der SVS und dem damals für Kulturagenden zuständigen Bundeskanzleramt.

(4) Das Regierungsprogramm 2020–2024 sah im Kapitel „Gemeinnützigkeit, ehrenamtliches Engagement, Freiwilligentätigkeit und Zivilgesellschaft“ vor, ein Satellitenkonto in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einzurichten, um auch die wirtschaftliche Bedeutung von gemeinnütziger, zivilgesellschaftlicher und freiwilliger Arbeit sichtbar zu machen. In dessen Rahmen plante das BMKÖS, auch den Kunst- und Kulturbereich abzubilden. Es ging davon aus, dass diese Daten zusammen mit den bereits vorliegenden ökonomischen Daten für Kunst und Kultur zu einer wesentlich verbesserten Darstellung des Bereichs Kunst und Kultur führen werden, so dass kein eigenes Satellitenkonto für Kunst und Kultur notwendig wäre.

(5) Der Härtefallfonds war nicht speziell auf den Bereich Kunst und Kultur ausgerichtet; er richtete sich an Ein-Personen-Unternehmen, darunter auch Neue Selbstständige und Kleinstunternehmen. Die WKO erfasste zwar die eingebrachten Anträge

nach Branchenzugehörigkeit; allerdings waren die Antragsinformationen Selbstangaben der Antragstellerinnen und Antragsteller und umfassten auch die Bereiche der Kreativwirtschaft und des Kunsthandwerks, die laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht künstlerische Tätigkeiten im engeren Sinne darstellten.

Aus den Daten der Förderabwicklung durch die WKO konnte daher kein Schluss gezogen werden, inwiefern Personen, die im engeren Sinne Kunst bzw. Kultur schaffen oder vermitteln, beim Härtefallfonds Anträge stellten und wie über diese Anträge entschieden wurde. Auch war es nicht möglich, die durchschnittliche Höhe jener Förderungen aus dem Härtefallfonds zu ermitteln, die an Kunstschaffende und Kulturvermittlerinnen oder –vermittler ausbezahlt wurde.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass die Anzahl der Beschäftigten im Bereich Kunst und Kultur von der Methode zur Abgrenzung dieses Sektors abhing. In Summe ging der RH aufgrund der Daten der Statistik Austria sowie der Versicherungszahlen bei der SVS von einer Größenordnung von rd. 20.500 ausschließlich selbstständig erwerbstätigen Personen in diesem Bereich aus. Dazu war jedoch nicht feststellbar, ob die Personen selbst eine persönliche, eigenschöpferische Tätigkeit in einem Kunstzweig bzw. einem Kunstfach ausübten oder unterstützend tätig waren. Auch war die Anzahl der Kulturvermittlerinnen und –vermittler aus den Daten der Statistik Austria und der SVS nicht ermittelbar.

Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund der Datenlage, mit der die Anzahl der Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler nicht ermittelbar war, eine Prognose für eine Mittelbereitstellung im Zuge der COVID–19–Pandemie erschwert war.

Der RH hielt fest, dass das BMKÖS zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Verbesserung der statistischen Datenlage anstrebte, und wies auf die Möglichkeiten eines Satellitenkontos zur Darstellung des Ist–Zustands, der Prognose, der Planung sowie der Simulation hin.

[Er empfahl dem BMKÖS, die Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur unter Kosten–Nutzen–Aspekten weiter voranzutreiben.](#)

Der RH hielt außerdem fest, dass auch keine Aussage darüber getroffen werden konnte, wie Personen, die im engeren Sinne Kunst und Kultur schaffen oder vermitteln, durch die Richtlinie des Härtefallfonds erreicht wurden und wie hoch der durchschnittliche Förderbetrag war, der an diesen Personenkreis ausbezahlt wurde. Dies deshalb, weil die Daten der WKO im Bereich Kunst und Kultur auch die Kreativwirtschaft und das Kunsthandwerk umfassten. Auch der Umstand, dass es sich um

eine Selbstangabe der Antragstellerinnen und Antragsteller handelte, trug zu Unschärfen bei.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMAW und dem BMKÖS, bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds zusammenzuarbeiten, um eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds und dessen Evaluierung – auch im Bereich Kunst und Kultur – zu erleichtern.

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme des damaligen BMDW sei der Härtefallfonds zur Abfederung von Härtefällen bei Ein-Personen-Unternehmen, Freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie Kleinstunternehmerinnen und Kleinstunternehmern eingerichtet worden, die durch die COVID-19-Krise hervorgerufen worden seien. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zielten dabei nicht auf eine bestimmte inhaltliche Tätigkeit der selbstständigen Person ab, sondern darauf, ob grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird.

Im Rahmen des Controllings zum Härtefallfonds habe seitens des damaligen BMDW auch eine branchenmäßige Betrachtung stattgefunden. Die branchenmäßige Abgrenzung sei dabei – wie auch vom RH festgestellt – der dem damaligen BMDW bzw. der WKO unterliegenden Logik gefolgt. Das damalige BMDW habe anonymisierte Daten für wissenschaftliche Auswertungszwecke zur Verfügung gestellt.

(2) Laut Stellungnahme des BMKÖS werde eine Ex-post-Betrachtung der Wirksamkeit des Instruments aufgrund der Evaluierung im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung erfolgen. Sollten dafür auch Daten aus dem Härtefallfonds erforderlich sein, werde es eine Abstimmung und einen Datenaustausch zwischen den Ministerien geben. Darüber hinaus sei weder die Überbrückungsfinanzierung noch der COVID-19-Fonds als Instrument der volkswirtschaftlichen Steuerung oder Lenkung konzipiert gewesen, sondern zur unmittelbaren Linderung von Folgen der Pandemie für den Bereich Kunst und Kultur.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehe in der Konzeptionsphase für ein Satellitenkonto für den Non-Profit-Bereich, das auch Informationen zu Nichtregierungsorganisationen aus dem ÖNACE-Abschnitt R „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ miterheben werde. Das Satellitenkonto für den Non-Profit-Bereich könne laut dem BMKÖS vorliegenden Informationen voraussichtlich im vierten Quartal 2023 fertiggestellt werden. Zusätzlich sei das BMKÖS im Austausch mit dem Institut für Nonprofit Management an der Wirtschaftsuniversität Wien.

- 5.4 Der RH wies darauf hin, dass für eine Verbesserung der Datenlage eine Zusammenarbeit der Bundesministerien notwendig ist. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an die beiden Ministerien zur Zusammenarbeit und hielt es für zweckmäßig, die Bemühungen des BMKÖS zur Verbesserung der Datenlage zu unterstützen.

Der RH verwies auch auf seine Empfehlungen in TZ 12, TZ 13 und TZ 24, die darauf abzielen, die bestehende Datenlage im Bereich Kunst und Kultur auch durch Maßnahmen im Berichtswesen bei den drei überprüften Fonds zu verbessern.

## Berechtigte, Anspruchsvoraussetzungen und Beihilfen– bzw. Förderhöhe

### Übersicht

- 6 Der COVID-19-Fonds und der Härtefallfonds standen den Berechtigten zu Beginn der COVID-19-Pandemie ab Ende März 2020 offen. Beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung konnten ab Anfang Juli 2020 Anträge gestellt werden. Dieser weiteren Möglichkeit war eine öffentliche Debatte vorangegangen, inwiefern es bis dahin gelungen war, die Kunst- und Kulturbranche durch die vorhandenen Instrumente in der Krise aufzufangen (TZ 25).

Folgende Tabelle zeigt den Kreis der Berechtigten, die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Beihilfen- und Förderhöhe der drei überprüften Fonds im Vergleich:

Tabelle 3: Kreis der Berechtigten, wesentliche Anspruchsvoraussetzungen sowie Beihilfen- und Förderhöhe; Stand 31. März 2021

	COVID-19-Fonds	Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	Härtefallfonds
Anspruchsberechtigte	Künstlerinnen und Künstler gemäß K-SVFG, Kulturvermittlerinnen und -vermittler gemäß K-SVFG	Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren	Ein-Personen-Unternehmen inklusive Neue Selbstständige und Freie Dienstnehmerinnen und -nehmer, Kleinunternehmerinnen und -unternehmer
Anträge möglich ab	30. März 2020	8. Juli 2020	27. März 2020
maximale Höhe der Beihilfe oder Förderung (letztgültig) in EUR	5.000	16.000	30.000
durchschnittliche Höhe der Beihilfe oder Förderung in EUR	3.541	10.870	6.530
Einkommensobergrenze bei den Gesamteinkünften in EUR	31.000	77.700	keine
sozialversicherungsrechtliche Bedingungen	keine	Pflichtversicherung in der SVS oder freiwillige Sozialversicherung in der SVS aufgrund künstlerischer Tätigkeit	Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung in einer Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe
Arbeitslosengeldbezug	nicht anspruchsverhindernd	anspruchsverhindernd	anspruchsverhindernd

K-SVFG = Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz  
SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Quellen: KSVF; SVS; WKO

## COVID-19-Fonds

7.1 (1) Der KSVF wurde im Jahr 2000 durch das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz<sup>19</sup> eingerichtet, um selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung zu entlasten und zur sonstigen sozialen Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern. Neben den Beitragszuschüssen zur gesetzlichen Pflichtversicherung leistete der Fonds in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen an alle Künstlerinnen und Künstler – ungeachtet ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ausgangslage – Beihilfen aus dem sogenannten Unterstützungsfonds.

(2) Zur Vergabe der Beihilfen hatte die Geschäftsführung des Fonds Richtlinien zu erstellen, die vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu genehmigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen waren.<sup>20</sup>

Zur Abfederung von Einnahmefällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 wurde der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit einem COVID-19-Fonds (zunächst) in der Höhe von 5 Mio. EUR zusätzlich dotiert und der Kreis der Anspruchsberechtigten um den der Kulturvermittlerinnen und -vermittler erweitert (zu den Begriffen Künstlerin bzw. Künstler und Kulturvermittlerin bzw. -vermittler siehe TZ 2).<sup>21</sup> Auch wurden die Mittel des Fonds nach und nach aufgestockt: Im März 2021 umfasste der COVID-19-Fonds 40 Mio. EUR (TZ 30).

Die Aufgabenerweiterung des KSVF zur Abwicklung des COVID-19-Fonds erfolgte zunächst ausschließlich durch das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz; ab Dezember 2020 sah das Gesetz einen Abwicklungsvertrag vor, den der KSVF und die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport<sup>22</sup>, am 16. Dezember 2020 schlossen.

<sup>19</sup> BGBl. I 131/2000 i.d.g.F.

<sup>20</sup> Nach § 25b K-SVFG genehmigt der Bundeskanzler die Richtlinien, seit Jänner 2020 ressortiert diese Aufgabe zum Wirkungsbereich des BMKÖS (§ 17 Bundesministeriengesetz, BGBl. 76/1986 i.d.g.F.)

<sup>21</sup> § 25c Abs. 3a K-SVFG

<sup>22</sup> Mag. Werner Kogler

(3) Im Unterschied zur Förderhöhe beim Härtefallfonds – der von einer komplexen und schwer verständlichen Berechnungsmethode samt Betrachtungszeiträumen geprägt war<sup>23</sup> – waren die vom COVID-19-Fonds ausbezahlten Beträge Pauschalbeträge:

- In Phase 1 (Soforthilfe)<sup>24</sup> belief sich der Pauschalbetrag auf 500 EUR bzw. 1.000 EUR<sup>25</sup>.
- In Phase 2<sup>26</sup> belief sich der Pauschalbetrag auf maximal 3.000 EUR bei Anträgen bis 31. Dezember 2020 bzw. von 15. Jänner bis 31. März 2021. Eine erhaltene Soforthilfe war auf die maximale Beihilfenhöhe anzurechnen. Per 1. Dezember erhöhte sich die maximale Beihilfenhöhe der Phase 2 um einen Lockdownzuschuss von 500 EUR.<sup>27</sup>
- In Phase 3, mit der ab 1. Jänner 2021 gültigen Fassung der Richtlinie, konnten Anträge ab 15. Jänner 2021 bis spätestens 31. März 2021 für eine Beihilfe in Höhe von 1.500 EUR gestellt werden.

Eine Person konnte maximal einen Antrag je Phase stellen – ein Bezug von Arbeitslosengeld war im Unterschied zum Härtefallfonds und zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung kein Hindernisgrund für den Bezug der Beihilfe.

Die maximale Beihilfenhöhe betrug beim COVID-19-Fonds inklusive Lockdownzuschuss somit für den Zeitraum März 2020 bis März 2021 insgesamt 5.000 EUR. Die durchschnittliche Beihilfenhöhe je Beihilfenbezieherin bzw. -bezieher betrug in den Phasen 1 bis 3 rd. 3.541 EUR (Stand 31. März 2021).

Die gesamten in- und ausländischen Einkünfte durften beim COVID-19-Fonds für Anträge der Phase 2 im Kalenderjahr 2020 nicht mehr als rd. 30.000 EUR und für Anträge der Phase 3 im Kalenderjahr 2021 nicht mehr als rd. 31.000 EUR betragen.<sup>28</sup>

- 7.2 Der RH hielt fest, dass der COVID-19-Fonds an einen weiten Adressatenkreis gerichtet war, indem er die Beihilfe nicht an eine bestimmte sozialversicherungsrechtliche Ausgangslage knüpfte und auch arbeitslose Personen beihilfenberechtigt waren.

<sup>23</sup> siehe dazu den RH-Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 19)

<sup>24</sup> Anträge für Soforthilfe waren bis 3. Juli 2020 möglich.

<sup>25</sup> Per 15. Mai 2020 einheitlich 1.000 EUR; bereits positiv entschiedene und ausbezahlte Ansuchen wurden auf diese Summe amtswegig aufgestockt.

<sup>26</sup> Anträge für Phase 2 waren zunächst bis 31. Dezember 2020 möglich. Die später erlassene Richtlinie vom 1. Jänner 2021, die auch Phase 3 regelte, ließ weitere Anträge für Phase 2 von 15. Jänner 2021 bis 31. März 2021 – parallel zu Phase 3 – zu.

<sup>27</sup> Positiv erledigte Ansuchen der Phase 2 wurden um diese Summe amtswegig aufgestockt.

<sup>28</sup> In Phase 1 (Soforthilfe) durfte im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben maximal 80 % der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen, das waren 60.144 EUR.

Die maximale Beihilfenhöhe lag beim COVID-19-Fonds mit 5.000 EUR etwas unter der durchschnittlichen Förderhöhe von rd. 6.530 EUR beim Härtefallfonds und deutlich unter der maximalen Beihilfenhöhe von 16.000 EUR beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung (TZ 8, TZ 9).

Der RH hob positiv hervor, dass beim COVID-19-Fonds im Unterschied zum Härtefallfonds die Richtlinienkompetenz bei nur einer Stelle lag: Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigte die von der Geschäftsführung des KSVF zu erstellende Richtlinie. Abgesehen von der Beihilfenhöhe änderte der KSVF die Richtlinie nicht wesentlich; auch war das Ausmaß der Beihilfe durch Pauschalbeträge leicht ermittelbar.

## Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung

8.1 (1) Der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung wurde mit dem 22. COVID-19-Gesetz im Juli 2020 beim BMKÖS errichtet und von diesem verwaltet.<sup>29</sup> Aus diesen Mitteln waren an Künstlerinnen und Künstler, die sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befanden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen zu gewähren, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

(2) Der Fonds besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Bundesminister für Finanzen dotierte den Fonds mit – zunächst – 90 Mio. EUR. Auch dieser Fonds wurde nach und nach aufgestockt; im März 2021 umfasste er 120 Mio. EUR (siehe hierzu auch TZ 30).

(3) Die SVS wickelte das Förderprogramm im übertragenen Wirkungsbereich in Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in dessen Namen und auf dessen Rechnung ab. Dazu schlossen die Republik Österreich – vertreten durch den Bundesminister – und die SVS am 23. Juli 2020 einen Abwicklungsvertrag ab.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erließ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung<sup>30</sup> für die Abwicklung dieses Fonds eine Richtlinie. Für das Antragsjahr 2020 waren demnach Personen anspruchsberechtigt,

- die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG in der SVS pflichtversichert waren,

<sup>29</sup> BGBl. I 64/2020 i.d.g.F., in Kraft getreten am 8. Juli 2020

<sup>30</sup> Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann



- die im Jahr 2018 oder 2019 aufgrund der künstlerischen Tätigkeit pflichtversichert und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig waren,
- die zwar grundsätzlich von der Pflichtversicherung nach GSVG ausgenommen waren, weil sie unter eine bestimmte Einkommensobergrenze<sup>31</sup> fielen, sich jedoch freiwillig zum 13. März 2020 nach dem GSVG in der Sozialversicherung versichert hatten,
- die sich aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bis zum 13. Juni 2020 entweder zur Pflichtversicherung gemeldet oder freiwillig versichert hatten.

Für das Antragsjahr 2021 waren Personen anspruchsberechtigt, die bereits im Antragsjahr 2020 anspruchsberechtigt gewesen waren. Als Stichtag, an dem entweder eine Pflichtversicherung bei der SVS oder eine freiwillige Versicherung aufgrund künstlerischer Tätigkeit bestehen musste, legte die Richtlinie für das Jahr 2021 den 1. November 2020 fest.

Die Pflichtversicherung musste sich nicht auf die künstlerische Tätigkeit beziehen. Letztere war zwar zwingende Voraussetzung für eine Beihilfe, konnte aber auch zusätzlich zu einer anderen Tätigkeit vorliegen, durch die die Versicherung bei der SVS begründet wurde.<sup>32</sup> Wurde die künstlerische Tätigkeit erst bei Antragstellung gemeldet, hatte die SVS laut Abwicklungsvertrag zusätzliche Informationen einzuholen (z.B. den künstlerischen Lebenslauf).

Ein Arbeitslosenbezug schloss – wie beim Härtefallfonds – eine Förderung aus.

(4) Wie die Mittel des COVID-19-Fonds waren auch die Mittel des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung als Pauschalbeträge auszubezahlen. Die maximale Beihilfenhöhe betrug zunächst 6.000 EUR, die in Form einer Einmalzahlung – auf Anträge bis 31. Dezember 2020 – gewährt wurde. Ab 7. Oktober 2020 betrug die maximale Beihilfenhöhe 10.000 EUR für das Jahr 2020.<sup>33</sup> Ab Ende Dezember 2020 sah die Richtlinie für das Jahr 2021 weitere 3.000 EUR für Anträge bis zum 31. März 2021 vor.

Zusätzlich konnte eine sogenannte „Lockdownkompensation“ beantragt werden<sup>34</sup>: Für November 2020 betrug sie zunächst 1.300 EUR, in einer weiteren Fassung der Richtlinie wurde sie für November und Dezember 2020 mit insgesamt 2.000 EUR

<sup>31</sup> rd. 5.700 EUR gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG

<sup>32</sup> Pkt. 4.1. der Richtlinie für das Antragsjahr 2020: „Ebenfalls umfasst sind Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.“

Pkt. 4.2. der Richtlinie für das Antragsjahr 2021: „Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die gemäß Pkt. 4.1. für das Jahr 2020 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.“

<sup>33</sup> Bereits positiv entschiedene und ausbezahlte Ansuchen wurden amtswegig aufgestockt.

<sup>34</sup> sofern kein Anspruch auf Umsatzersatz im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl. II 467/2020) bestand

festgesetzt.<sup>35</sup> Ab April 2021 konnten für Jänner und Februar 2021 Anträge für eine weitere Lockdownkompensation in der Höhe von 1.000 EUR gestellt werden.<sup>36</sup>

Die maximale Beihilfenhöhe beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung lag somit (inklusive Lockdownkompensation) bei insgesamt 16.000 EUR (Stand 31. März 2021). Die durchschnittliche Beihilfenhöhe je Beihilfenbezieherin bzw. -bezieher betrug rd. 10.870 EUR.

Wenn im Antragsjahr 2020 oder 2021 Einkünfte vor Steuern in Höhe der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage erwirtschaftet wurden, war der Zuschuss durch die SVS zurückzufordern. Grundlage dafür war der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid der zuständigen Abgabenbehörde, welcher der SVS für die Berechnung der Beitragsvorschreibung zu übermitteln war. Die Höchstbeitragsgrundlage betrug 75.180 EUR im Jahr 2020 und 77.700 EUR im Jahr 2021.

- 8.2 Der RH hob positiv hervor, dass beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung im Unterschied zum Härtefallfonds (siehe [TZ 9](#)) die Richtlinienkompetenz und Kompetenz zur Auslegung bei nur einer Stelle, dem BMKÖS, lagen. Alle wesentlichen Kriterien waren in der Richtlinie enthalten; abgesehen von der Beihilfenhöhe änderte das BMKÖS die Richtlinie nicht wesentlich; auch war das Ausmaß der Beihilfe durch Pauschalbeträge leicht ermittelbar.

Der RH hielt fest, dass die maximale Beihilfenhöhe (inklusive Lockdownkompensation) bei jenen Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittlern, die als Selbstständige pflichtversichert oder freiwillig versichert und damit beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung antragsberechtigt waren, bei 16.000 EUR lag. Sie war damit etwa dreimal so hoch wie bei jenen, die unabhängig von ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ausgangslage durch den COVID-19-Fonds mit maximal 5.000 EUR aufgefangen wurden (Stand 31. März 2021). Die durchschnittliche Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung lag auch deutlich über der durchschnittlichen Förderhöhe aus dem Härtefallfonds im Bereich Kunst und Kultur (6.530 EUR bis 31. März 2021).

Zudem war die zulässige Einkommensobergrenze für die Beihilfen beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung mit 77.700 EUR im Jahr 2021 mehr als doppelt so hoch wie jene beim COVID-19-Fonds mit rd. 31.000 EUR im Jahr 2021. Der RH hielt daher fest, dass das BMKÖS das gesetzlich festgelegte Ziel – Personen in COVID-19-bedingter wirtschaftlicher Notlage Unterstützungsleistungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen zu gewähren – in der Richtlinie bei der Festlegung der

<sup>35</sup> Bereits gestellte Anträge waren amtswegig zu erhöhen.

<sup>36</sup> Die Richtlinie trat somit nach dem überprüften Zeitraum in Kraft. In den ausbezahlten Mitteln ist auch die Lockdownkompensation für Jänner und Februar 2021 enthalten.

Beihilfenhöhe und Einkommensobergrenze im Vergleich zum COVID-19-Fonds weit ausgelegt hatte.

## Härtefallfonds

- 9.1 Der Härtefallfonds war nicht speziell auf den Bereich Kunst und Kultur ausgerichtet; er richtete sich an Ein-Personen-Unternehmen, darunter auch Neue Selbstständige<sup>37</sup> und Kleinstunternehmen.

Durchschnittlich stellte eine Fördernehmerin bzw. ein Fördernehmer im Bereich Kunst und Kultur – inklusive der Bereiche Kreativwirtschaft und Kunsthandwerk – im Zeitraum März 2020 bis März 2021 rund sechs Anträge, die zu Auszahlungen führten. Die durchschnittliche Förderhöhe pro Fördernehmerin bzw. Fördernehmer betrug – inklusive Comeback-Bonus – zum 31. Dezember 2020 rd. 4.900 EUR, zum 31. März 2021 rd. 6.530 EUR. Damit wich die Branche Kunst und Kultur – inklusive Kreativwirtschaft und Kunsthandwerk – nicht wesentlich von den Durchschnittswerten der Antragszahlen und der Förderhöhe des gesamten Härtefallfonds ab.<sup>38</sup>

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Zahlen zu Anträgen und Auszahlungen, die sich aus den von der WKO erfassten Daten in der Branche „Kunst und Kultur“ – inklusive Kreativwirtschaft und Kunsthandwerk – ergaben, nicht wesentlich von den Durchschnittswerten des gesamten Härtefallfonds abwichen.

<sup>37</sup> Als Neue Selbstständige werden Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen und aufgrund dieser Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderen Bestimmungen (z.B. als (Freie) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder als Gewerbetreibende) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind.

<sup>38</sup> Zum Stichtag Dezember 2020 betrug die durchschnittliche Gesamtförderhöhe 4.286 EUR je Fördernehmerin bzw. -nehmer, die bis dahin im Durchschnitt rund vier Förderanträge gestellt hatten (RH-Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 7)).

## Beihilfen- bzw. Förderkriterien

10.1 (1) Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Beihilfen- und Förderkriterien bei den drei überprüften Fonds:

Tabelle 4: Wesentliche Beihilfen- und Förderkriterien des COVID-19-Fonds, des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und des Härtefallfonds im Vergleich; Stand 31. März 2021

Beihilfen- und Förderkriterium	COVID-19-Fonds	Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	Härtefallfonds
wirtschaftlich signifikante Bedrohung: klare Definition	ja	nein	nein
wirtschaftlich signifikante Bedrohung: Teil-Kriterien	Kumulativkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Unvermögen der Kostendeckung und</li> <li>Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen und kunstvermittelnden Tätigkeit</li> </ul>	Alternativkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Unvermögen der Kostendeckung oder</li> <li>Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit</li> </ul>	Alternativkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Unvermögen der Kostendeckung oder</li> <li>behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 oder</li> <li>Umsatzeinbruch von mindestens 50 %</li> </ul>
wirtschaftlich signifikante Bedrohung: Kontrolle im Genehmigungsverfahren	ja	nein	nein
inländische Kontoverbindung	nein	nein	ja
Hauptwohnsitz in Österreich	ja (mindestens 6 Monate)	ja	nein
Wechselmöglichkeit (siehe <a href="#">TZ 11</a> )	Härtefallfonds Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	nein <sup>1</sup>	Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung
Anrechnung (siehe <a href="#">TZ 11</a> )	– <sup>2</sup>	Anrechnung Mittel Härtefallfonds <sup>3</sup>	Anrechnung Mittel COVID-19-Fonds <sup>4</sup>
Mehrfachförderung zulässig (siehe <a href="#">TZ 11</a> )	nein	ja <sup>5</sup>	nein

<sup>1</sup> Keine Wechselmöglichkeiten zum Härtefallfonds und zum COVID-19-Fonds. Ab April 2021 konnte nach nachweislicher Rückzahlung einer bereits bezogenen Beihilfe an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ein Antrag bei der Wirtschaftskammer Österreich gestellt werden.

<sup>2</sup> Anrechnungen der Mittel aus dem Härtefallfonds und dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung waren keine Anwendungsfälle: Wenn die Kriterien des Härtefallfonds und/oder des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung erfüllt waren, bestand keine Beihilfenberechtigung beim COVID-19-Fonds.

<sup>3</sup> keine Anrechnung der Mittel des COVID-19-Fonds trotz eines zulässigen nachträglichen Wechsels

<sup>4</sup> Eine Anrechnung der Mittel aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung war kein Anwendungsfall, weil nach einem Wechsel zu diesem grundsätzlich keine erneute Antragstellung beim Härtefallfonds möglich war. Ab April 2021 sahen die Richtlinien des Härtefallfonds vor, dass ein Antrag bei der Wirtschaftskammer Österreich gestellt werden konnte, wenn sich die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtete, eine bereits bezogene Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zurückzuzahlen.

<sup>5</sup> Keine Anrechnung von Mitteln aus dem COVID-19-Fonds; eine Anrechnung der Mittel aus dem Härtefallfonds unterblieb dann, wenn ein Antrag bei diesem gestellt, aber eine Förderung noch nicht zugesagt oder noch nicht bezogen wurde.

(2) Nach der Richtlinie des COVID-19-Fonds bestand eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung dann, wenn Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie im Jahr 2020 (bei Anträgen für die Phase 2 ab 15. Jänner 2021) aufgrund der behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nicht mehr in der Lage waren, mit den laufenden Einnahmen die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken und die Weiterführung der künstlerischen oder kulturvermittelnden Tätigkeit gefährdet war. Allfällig vorhandenes Vermögen oder Kontoguthaben waren nicht zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation heranzuziehen. Dieses Kriterium wurde im Verfahren zur Entscheidung über die Beihilfe überprüft.

(3) Die Richtlinie des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung definierte eine durch COVID-19 verursachte wirtschaftliche Notlage als das Unvermögen, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder als eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit. Beim Teil-Kriterium des Unvermögens der Kostendeckung war im Unterschied zum COVID-19-Fonds nicht definiert, wie vorhandenes Vermögen und Bankguthaben zu berücksichtigen waren. Laut Abwicklungsvertrag war die wirtschaftliche Notlage, die die antragstellende Person vorbrachte, von der SVS ungeprüft zur Kenntnis zu nehmen. Eine nachgelagerte Kontrolle war nicht vorgesehen.

(4) Beim COVID-19-Fonds knüpften weder die gesetzlichen Grundlagen noch die Richtlinie an eine bestimmte sozialversicherungsrechtliche Ausgangssituation an. Auch war nicht eine inländische Kontoverbindung, sondern der Hauptwohnsitz der Beihilfenwerbenden von Relevanz.

(5) Beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung stand die Richtlinie im Einklang mit jenen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die das dazu korrespondierende Gesetz vorgab (22. COVID-19-Gesetz zur Einrichtung des Fonds). So wie beim COVID-19-Fonds knüpften die Kriterien für die Beihilfe am Hauptwohnsitz der Beihilfenwerbenden an, nicht an einer inländischen Kontoverbindung.

10.2 Der RH kritisierte, dass von den drei überprüften Fonds nur der COVID-19-Fonds das Kriterium wirtschaftlich signifikante Bedrohung im Rahmen der Beihilfenentscheidung überprüfte und nur für den COVID-19-Fonds dieses Kriterium konkret definiert war. Der RH wies kritisch darauf hin, dass in der Richtlinie zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung offen war, wie vorhandenes Vermögen und Bankguthaben bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerinnen und Antragsteller zu berücksichtigen waren. Darüber hinaus war beim Teil-Kriterium Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit unklar, unter welchen Umständen eine künstlerische Tätigkeit als nicht mehr weiterführbar erachtet werden konnte.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass nur die Richtlinie des COVID-19-Fonds das Kriterium wirtschaftlich signifikante Bedrohung als Kumulativkriterium formulierte: Es mussten sowohl das Teil-Kriterium Unvermögen der Kostendeckung als auch das Teil-Kriterium Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen oder kulturvermittelnden Tätigkeit erfüllt sein. Demgegenüber reichte bei den anderen Fonds die Erfüllung eines der Teil-Kriterien<sup>39</sup> aus.

Schließlich kritisierte der RH, dass der Abwicklungsvertrag für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für ein derartig zentrales Kriterium keine Kontrollen vorsah.

Er empfahl dem BMKÖS, beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung das Kriterium wirtschaftlich signifikante Bedrohung klarer zu definieren – etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von bereits vorhandenem Vermögen und Bankguthaben oder betreffend die Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit – und diesbezüglich nachgelagerte Kontrollschritte vorzusehen.

Der RH hielt fest, dass die Beihilfenkriterien des COVID-19-Fonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung nicht jene Mängel aufwiesen, die der RH beim Härtefallfonds festgestellt hatte: Zum einen entsprachen die Beihilfenkriterien der beiden Fonds jener sozialversicherungsrechtlichen Ausgangslage, die die korrespondierenden Gesetze vorgaben. Zum anderen war bei beiden Fonds eine inländische Kontoverbindung der Beihilfenwerbenden keine Voraussetzung, sondern war deren Hauptwohnsitz relevant.<sup>40</sup>

10.3 (1) Das damalige BMDW (nunmehr BMAW) hielt in seiner Stellungnahme fest, dass – nach dem überprüften Zeitraum – durch die Novelle vom 15. April 2021 etwa der Förderzeitraum von zwölf auf 15 Monate ausgedehnt worden sei, ein Zusatzbonus von monatlich 100 EUR eingeführt und Kontoverbindungen aus einem EU- oder EWR-Land akzeptiert worden seien. Auch würden bei der Einkommensobergrenze private und berufliche Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19-Auswirkungen mitberücksichtigt. Mit dieser Novelle sei weiters die Definition der wirtschaftlich signifikanten Bedrohung ergänzend zu den Erläuterungen in den FAQ in den Richtlinienentwurf aufgenommen worden.

(2) Laut Stellungnahme des BMKÖS sei in den Richtlinien des KSVF ausdrücklich geregelt, dass beispielsweise Vermögen oder Bankguthaben nicht zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation herangezogen würden – bei der Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler werde dies in gleicher Weise gehandhabt und auch im Zuge der nachgängigen Prüfung zur Anwendung kommen.

<sup>39</sup> Unvermögen der Kostendeckung, behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19, Umsatzeinbruch von mindestens 50 %, Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit

<sup>40</sup> siehe dazu den RH-Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 18)

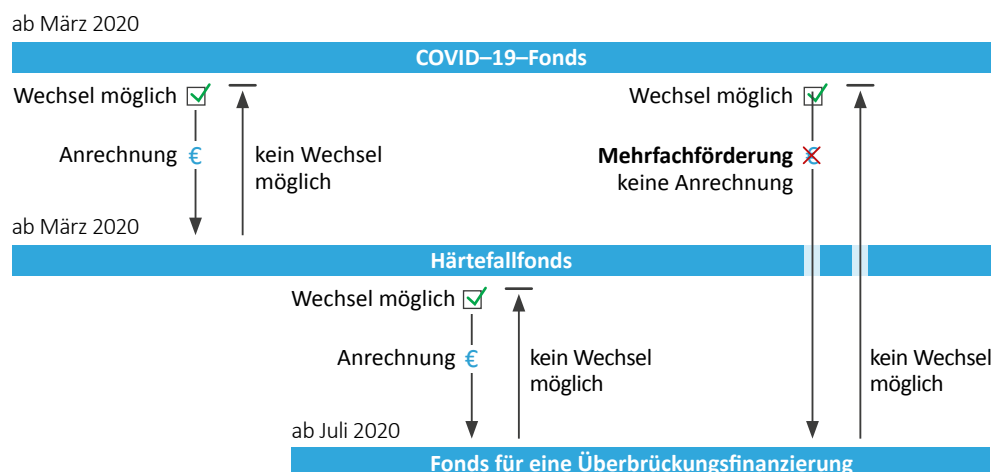
Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu § 32 Abs. 1 Z 4 Epidemiegesetz<sup>41</sup> würden die umfassenden staatlichen Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 die Entschädigungspflicht bei Grundrechtseingriffen kompensieren. Unter diesem Gesichtspunkt erscheine eine Differenzierung nach vorhandenem Vermögen nicht sachgerecht.

- 10.4 Der RH verwies gegenüber dem BMKÖS auf die Zweckmäßigkeit einer ausdrücklichen Regelung und Definition in der Richtlinie zur Berücksichtigung von Vermögen und Bankguthaben bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen; dies auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Betroffenen bei der nachgängigen Kontrolle.

## Zulässigkeit von Mehrfachförderungen

- 11.1 (1) Zwischen den drei überprüften Fonds bestanden unterschiedliche Wechselmöglichkeiten: Grundsätzlich war ab März 2020 ein Wechsel vom COVID-19-Fonds zum Härtefallfonds und ab Juli 2020 von diesen beiden Fonds ein Wechsel zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung möglich. Es bestanden bei diesen zulässigen Wechseln jedoch unterschiedliche Regeln darüber, ob die bereits erhaltenen Beihilfen und Förderungen angerechnet werden:

Abbildung 3: Wechselmöglichkeiten und Zulässigkeit von Mehrfachförderung beim COVID-19-Fonds, beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und beim Härtefallfonds (Stand 31. März 2021)



Darstellung: RH

<sup>41</sup> VfGH 26. November 2020, E 3412/2020

- Ein Wechsel vom COVID-19-Fonds zum Härtefallfonds war möglich, wenn die Personen bei diesem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten (der Härtefallfonds erweiterte sukzessive den Kreis der Anspruchsberechtigten). Wenn Beihilfenempfängerinnen und -empfänger vom COVID-19-Fonds zum Härtefallfonds wechselten, waren die Mittel des COVID-19-Fonds anzurechnen.
- Ein Wechsel vom Härtefallfonds und vom COVID-19-Fonds zum später errichteten Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung war möglich, wenn die Personen dort die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten.
- Förderungen, die beim Härtefallfonds bezogen oder zugesagt wurden, waren beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung anzugeben und anzurechnen.
- Bei einem Wechsel vom COVID-19-Fonds zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung unterblieb eine Anrechnung; eine Mehrfachförderung war daher möglich und zulässig.
- Beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung war außerdem eine Anrechnung der Mittel aus dem Härtefallfonds dann nicht vorgesehen, wenn ein Antrag beim Härtefallfonds gestellt, aber eine Förderung noch nicht zugesagt oder noch nicht bezogen wurde. Über die Häufigkeit solcher Fälle von – zulässigen – Mehrfachförderungen waren bei der SVS keine Daten vorhanden.
- Ein Wechsel vom Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zum Härtefallfonds war im überprüften Zeitraum nicht möglich, außer es wurde lediglich eine Lockdownkompensation bezogen. Ab April 2021 sahen die Richtlinien beim Härtefallfonds vor, dass ein Antrag dann gestellt werden konnte, wenn sich die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichteten, eine zuvor von der SVS bezogene Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung an diese zurückzuzahlen.
- Ein Wechsel vom Härtefallfonds oder später vom Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zum COVID-19-Fonds war nicht vorgesehen. Erfüllten Personen die Richtlinie des Härtefallfonds bzw. des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung, schloss dies eine Förderung durch den COVID-19-Fonds aus. Gemäß der ab 1. Jänner 2021 geltenden Fassung der Richtlinie zur Phase 3 des COVID-19-Fonds war auch unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung eine Beihilfenleistung aus dem COVID-19-Fonds nicht möglich, wenn Mittel aus einem der beiden anderen Fonds bezogen wurden.

(2) Die WKO und die SVS verfügten über keine Daten darüber, wie viele Personen zulässigerweise von einem Fonds zu einem anderen Fonds gewechselt waren (siehe hierzu auch nachfolgende [TZ 12](#)).

(3) Alle drei auszahlenden Stellen kontrollierten die Ausschluss- und Anrechnungstatbestände auf Basis der Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller. Eine unzulässige Mehrfachförderung konnte daher nicht ausgeschlossen werden, wenn die Antragstellenden unrichtige Angaben machten.



11.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum nach den Richtlinien ein Wechsel vom COVID-19-Fonds zum Härtefallfonds bzw. vom COVID-19-Fonds und vom Härtefallfonds zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung möglich war, wenn dort die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Er wies in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass Unterschiede in der Anrechnung bei einem zulässigen Wechsel bestanden:

- Die Mittel aus dem COVID-19-Fonds waren beim Wechsel in den Härtefallfonds anzurechnen, beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung hingegen nicht.
- Die Mittel aus dem Härtefallfonds waren beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung grundsätzlich anzurechnen.

Für den RH war die unterschiedliche Behandlung beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung nicht nachvollziehbar.

Ferner wies der RH kritisch darauf hin, dass eine Mehrfachförderung bei einem Wechsel vom Härtefallfonds zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung auch möglich war, wenn ein Antrag beim Härtefallfonds zwar bereits gestellt, dieser jedoch noch nicht zugesagt oder die Förderung noch nicht bezogen wurde.

[Der RH empfahl dem BMKÖS, über die Richtlinie für einheitliche Anrechnungsregeln beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zu sorgen und eine Mehrfachförderung bei diesem auszuschließen.](#)

Der RH hielt kritisch fest, dass bei der WKO und der SVS keine Daten darüber verfügbar waren, wie viele Personen zulässigerweise von einem Fonds zu einem anderen Fonds gewechselt waren. Er verwies auf seinen Empfehlungen u.a. an das BMKÖS zur Verbesserung der Datenlage ([TZ 5](#)).

Ferner wies er kritisch darauf hin, dass die Ausschluss- und Anrechnungstatbestände bei einem Bezug aus anderen Fonds auf Basis der Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller kontrolliert wurden. Damit kam der nachträglichen Kontrolle unzulässiger Mehrfachförderungen eine hohe Bedeutung zu. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlungen zur nachgelagerten Kontrolle in [TZ 22](#).

11.3 (1) Laut Stellungnahme des BMKÖS sei die Anrechnungsregel bewusst so gestaltet worden und erkläre sich aus dem zeitlichen Kontext der Entstehung der Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler. Antragsbeginn sei im Juli 2020 gewesen. Zu dieser Zeit sei im Rückblick bereits klar ersichtlich gewesen, dass die Kunst- und Kulturbranche von COVID-spezifischen Einschränkungen am längsten betroffen sein würde, weswegen bei den spezifisch für Künstlerinnen und Künstler konzipierten Hilfen weniger strenge Anrechnungsregeln gewählt

worden seien. Bei Schaffung der Überbrückungsfinanzierung sei die Richtlinie für den COVID-19-Fonds geändert worden: Eine Beantragung von Zuschüssen aus dem COVID-19-Fonds sei ab Juli 2020 nur dann möglich gewesen, wenn die betreffenden Personen die Voraussetzungen für Zuschüsse aus der Überbrückungsfinanzierung oder dem Härtefallfonds nicht erfüllten.

(2) Die SVS bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass keine konkreten strukturierten Informationen darüber vorliegen würden, wie viele Personen zulässigerweise von einem der überprüften Fonds zu einem anderen Fonds gewechselt hätten. Dies sei für die Abwicklung der SVS-Agenden auch nicht erforderlich. Abweichend zur Feststellung des RH kenne die SVS die Anzahl der Personen, die von der SVS eine Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung ausbezahlt bekommen hätten.

11.4 (1) Der RH erwiderte dem BMKÖS, dass die Anrechnungsregeln beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung Personen betrafen, die künstlerisch oder kunstvermittelnd tätig und somit beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung anspruchsberechtigt waren. Die Anrechnungsregeln unterschieden aber danach, ob diese Personen zuvor eine Beihilfe des COVID-19-Fonds oder eine Förderung des Härtefallfonds bezogen hatten. Eine Unterscheidung bei der Mittelanrechnung innerhalb desselben Adressatenkreises war für den RH nicht nachvollziehbar.

(2) Gegenüber der SVS betonte der RH, dass er nicht eine mangelnde Kenntnis über die Anzahl der Beihilfenbezieherinnen und -bezieher aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung festgestellt hatte, sondern vielmehr, dass die Anzahl der nachträglichen Wechsel von einem Fonds zu einem anderen Fonds nicht bekannt war. Dies führte dazu, dass der letztlich erreichte Adressatenkreis nicht ermittelbar war. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMKÖS zur Verbesserung der Datenlage (TZ 5).

## Beihilfen und Förderungen – Eckdaten

### Auszahlungen

12.1 (1) Die Auszahlungen sowie die Anzahl der Anträge und Beihilfenbezieherinnen und -bezieher entwickelten sich beim COVID-19-Fonds wie folgt:

Tabelle 5: COVID-19-Fonds: Auszahlungen, Anträge und Beihilfenbezieherinnen und -bezieher

	1. und 2. Quartal 2020	3. Quartal 2020	4. Quartal 2020	1. Quartal 2021
	in Mio. EUR			
ausbezahlte Beihilfen <sup>1</sup>	2,04	2,97	6,59	8,22
<b>gesamt<sup>1</sup></b>				<b>19,82</b>
	Anzahl			
eingelangte Anträge	3.913	2.376	2.383	5.345
abgelehnte Anträge	62	27	64	135
bewilligte Anträge <sup>2</sup>	2.084	1.684	1.362	4.124
Beihilfenbezieherinnen und -bezieher <sup>1</sup>	2.156 <sup>3</sup>	1.684	1.362	4.124
<b>Beihilfenbezieherinnen und -bezieher gesamt<sup>1</sup></b>				<b>5.598</b>

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung von Refundierungen bis zum 31. März 2021

<sup>2</sup> Die Differenz aus der Summe der abgelehnten und bewilligten Anträge zu den eingelangten Anträgen ergibt sich u.a. aus doppelt eingelangten Ansuchen sowie aus den zum Stichtag noch offenen Ansuchen.

<sup>3</sup> bis 3. Juli 2021

Quelle: KSVF

(2) Die Auszahlungen sowie die Anzahl der Anträge und Beihilfenbezieherinnen und -bezieher aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung sind in nachstehender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 6: Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung: Auszahlungen, Anträge und Beihilfenbezieherinnen und -bezieher

	3. Quartal 2020	4. Quartal 2020	1. Quartal 2021
	in Mio. EUR		
ausbezahlte Beihilfen	24,39	43,17	31,06
<b>gesamt</b>			<b>98,62</b>
	Anzahl		
eingelangte Anträge	5.714	17.651	12.503
Antragstellerinnen und Antragsteller	5.601	8.768	8.088
abgelehnte Anträge	528	918	277
bewilligte Anträge <sup>1</sup>	4.958	16.000	12.478
Beihilfenbezieherinnen und -bezieher	4.938	7.264	7.102
<b>Beihilfenbezieherinnen und -bezieher gesamt</b>			<b>9.075</b>

<sup>1</sup> Die Differenz aus der Summe der abgelehnten und bewilligten Anträge zu den eingelangten Anträgen ergibt sich u.a. aus doppelt eingelangten Ansuchen sowie aus den zum Stichtag noch offenen Ansuchen.

Quelle: SVS

Die Beihilfen wurden im dritten Quartal 2020 zu 54 % ausgeschöpft, im vierten Quartal 2020 zu 96 %. Während im dritten Quartal 2020 rd. 4.900 Personen die von der SVS gewährten Mittel aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung in Anspruch nahmen, waren es im vierten Quartal 2020 rd. 7.300 Personen, was einer Steigerung um 47 % entsprach. Die Anzahl der bewilligten Anträge stieg im vierten Quartal 2020 im Vergleich zum vorigen Quartal auf mehr als das Dreifache.

(3) Die Auszahlungen aus dem Härtefallfonds betrafen zu 6 % den Bereich Kunst und Kultur (inklusive Kunsthandwerk und Kreativwirtschaft – zur Datenlage siehe [TZ 5](#)). Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die ausbezahlten Förderungen sowie die Anzahl der Anträge und der Fördernehmerinnen und –nehmer aus dem Härtefallfonds Bereich Kunst und Kultur:

Tabelle 7: Härtefallfonds für den Bereich Kunst und Kultur: Auszahlungen, Anträge und Fördernehmerinnen und –nehmer

	1. und 2. Quartal 2020	3. Quartal 2020	4. Quartal 2020	1. Quartal 2021
	in Mio. EUR			
ausbezahlte Fördermittel <sup>1</sup>	19,58	15,83	20,95	24,36
<b>gesamt<sup>1</sup></b>				<b>80,72</b>
	Anzahl			
eingelangte Anträge	24.305	15.322	21.632	23.502
Antragstellerinnen und Antragsteller	15.101	5.924	6.562	6.736
abgelehnte Anträge	3.838	1.594	2.289	2.348
bewilligte Anträge <sup>2</sup>	18.641	13.650	18.145	21.142
Fördernehmerinnen und –nehmer <sup>3</sup>	12.727	5.624	6.052	6.465
<b>Fördernehmerinnen und –nehmer gesamt</b>				<b>12.362</b>

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung von Refundierungen bis zum 31. März 2021

<sup>2</sup> Die Differenz aus der Summe der abgelehnten und bewilligten Anträge zu den eingelangten Anträgen ergibt sich u.a. aus doppelt eingelangten Ansuchen sowie aus den zum Stichtag noch offenen Ansuchen.

<sup>3</sup> Eine Person konnte im jeweiligen Zeitraum mehrere Anträge für mehrere Betrachtungszeiträume stellen.

Quelle: WKO

Die Anzahl der Fördernehmerinnen und –nehmer war im dritten und vierten Quartal 2020 mit 5.624 und 6.052 ähnlich. Im Zeitraum davor gab es 12.727 Fördernehmerinnen bzw. –nehmer.

(4) Infolge fehlender Daten dazu, wie viele Personen von mehr als einem der drei Fonds Leistungen erhielten ([TZ 11](#)), war keine Aussage darüber möglich, wie viele Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler durch die drei überprüften Fonds erreicht wurden und was die Gründe für einen Wechsel waren.

- 12.2 Der KSVF, die SVS und die WKO bewilligten im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 114.300 Anträge. Das Volumen der Beihilfen und Förderungen, die der Bund aufgrund der COVID-19-Krise im Bereich Kunst und Kultur leistete, betrug insgesamt rd. 200 Mio. EUR. Da aus den Daten der WKO und der SVS aber nicht ermittelbar war, wie viele Personen zulässigerweise im überprüften Zeitraum Leistungen von mehreren Fonds bezogen, war nicht feststellbar, wie viele Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler durch diese Beihilfen und Förderungen erreicht wurden.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMAW und das BMKÖS, bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds zusammenzuarbeiten, um eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds und dessen Evaluierung – auch im Bereich Kunst und Kultur – zu erleichtern (TZ 5).

Daran anknüpfend empfahl der RH dem BMKÖS, auch das Berichtswesen beim KSVF und bei der SVS zu evaluieren; dies im Hinblick auf die Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur und im Hinblick auf die Eignung dieses Berichtswesens für eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des COVID-19-Fonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung.

- 12.3 Für das BMKÖS war laut seiner Stellungnahme die Ausführung des RH nicht nachvollziehbar, wonach nicht feststellbar sei, wie viele Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit den Beihilfen erreicht wurden. Aus den Daten des KSVF und der SVS könnten jedenfalls Aussagen getroffen werden, wie viele Personen eine Beihilfe bezogen hätten. Dies weise der RH in den Tabellen 5 und 6 jeweils in der Zeile „Beihilfenbezieherinnen und -bezieher“ auch aus. 9.075 Personen hätten bis 31. März 2021 Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung (SVS) erhalten, 5.598 Personen aus dem COVID-19-Fonds des KSVF. Die Überschneidung könne tatsächlich nicht präzise ausgewertet werden; allerdings sei davon auszugehen, dass diese in den jeweiligen Phasen gering gewesen sei. Das BMKÖS sei zu Beginn der COVID-19-Krise von einem Wert von rd. 15.000 selbstständig tätigen Künstlerinnen und Künstlern ausgegangen – auf diese Annahme stütze sich auch die ursprüngliche Fassung des 22. COVID-19-Gesetzes. Daher sei ein Großteil des Personenkreises erreicht worden. Das spiegle sich auch im Feedback aus der Branche wider, das das BMKÖS erhalten habe.

Das BMKÖS erachte das Berichtswesen des KSVF und der SVS für die COVID-19-Hilfen als ausreichend. Hinsichtlich der statistischen Datenlage gebe es Vorarbeiten zu einem Satellitenkonto. Eine volkswirtschaftliche Analyse der Hilfen sei nicht Ziel des Berichtswesens. Eine Ex-post-Betrachtung der Wirksamkeit des Instruments sei aufgrund einer Evaluierung im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung außerdem notwendig.

- 12.4 Der RH entgegnete dem BMKÖS, dass es selbst die Datenlage im Bereich Kunst und Kultur für verbesserungsbedürftig erachtet und entsprechende Bemühungen in **TZ 5** dargestellt hatte. Ob die Anzahl der Wechsel und damit Überschneidungen gering waren, konnte mangels Daten nicht abschließend beurteilt werden. Aus den Daten des bestehenden Berichtswesens konnte der erreichte Adressatenkreis jedenfalls nicht präzise ermittelt werden. Der RH wies gegenüber dem BMKÖS auch darauf hin, dass das Berichtswesen in Hinblick auf diese zentrale Frage mit wenig Aufwand verbessert werden könnte und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Auszahlungen nach Geschlecht

- 13.1 Aus den von den drei überprüften Fonds bis 31. März 2021 ausbezahlten Beihilfen und Förderungen ermittelte sich folgender durchschnittlicher Förderbetrag je Geschlechterkategorie (Frau, Mann, divers):

Tabelle 8: Durchschnittliche Auszahlungen nach Geschlecht

durchschnittliche Auszahlung	Frauen <sup>1</sup>	Männer <sup>1</sup>	divers <sup>1</sup>	gesamt
	in EUR			
COVID–19–Fonds <sup>2</sup>	3.586	3.494	3.885 <sup>3</sup>	3.541
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	10.974	10.794	–	10.868
Härtefallfonds Bereich Kunst und Kultur <sup>2</sup>	6.101	6.890	–	6.530

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und die Wirtschaftskammer Österreich erfassten die Geschlechterkategorien weiblich und männlich, der Künstler–Sozialversicherungsfonds die Geschlechterkategorien weiblich, männlich und divers.

<sup>2</sup> unter Berücksichtigung von Refundierungen bis zum 31. März 2021

<sup>3</sup> Der Künstler–Sozialversicherungsfonds erfasste in dieser Geschlechterkategorie 13 Personen, die sich weder einer weiblichen noch einer männlichen Geschlechterkategorie zuordneten.

Quellen: KSVF; SVS; WKO

Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag an Frauen war beim Härtefallfonds Bereich Kunst und Kultur geringer als der an Männer, bei den zwei anderen Fonds etwas höher. Während beim COVID–19–Fonds der Anteil von Frauen und Männern an den Leistungsbezieherinnen und –beziehern nahezu gleich hoch war, war der Frauenanteil beim Härtefallfonds Bereich Kunst und Kultur und beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung deutlich niedriger als der Männeranteil (38 % bzw. 41 %). Die Gründe für diese Unterschiede waren der WKO und der SVS nicht bekannt.

- 13.2 Der RH wies darauf hin, dass bei den Beihilfenempfängern aus dem COVID–19–Fonds der Frauen– und Männeranteil nahezu gleich hoch waren.

Er hielt kritisch fest, dass im Härtefallfonds Bereich Kunst und Kultur die Auszahlungen für Frauen im Durchschnitt geringer waren als für Männer, dass der Anteil der Frauen an den Leistungsempfängern des Härtefallfonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung geringer war als der Anteil der Männer und dass die Gründe dafür den abwickelnden Stellen nicht bekannt waren.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMAW und das BMKÖS, bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling zusammenzuarbeiten (TZ 5).

Darüber hinaus empfahl er dem nunmehr zuständigen BMAW und dem BMKÖS, bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten des Härtefallfonds auch die Evaluierung von Genderaspekten im Bereich Kunst und Kultur zu berücksichtigen.

Weiters empfahl er dem BMKÖS, die Evaluierung von Genderaspekten auch bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten für die volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen.

- 13.3 (1) Laut Stellungnahme des damaligen BMDW sei eine gesonderte Betrachtung der Genderaspekte im Bereich Kunst und Kultur auch angesichts der Ressortzuständigkeiten nicht geboten.

Der Härtefallfonds sei zu rd. 55 % von Männern in Anspruch genommen worden, wobei die Anteile je nach Auszahlungsphase variieren und etwa in der Phase 4 bei 51 % Männer und 49 % Frauen liegen würden.

Diese Geschlechteraufteilung spiegle die wirtschaftlichen Gegebenheiten wider. So liege etwa der Frauenanteil bei den Gründungen bei rd. 50 % bzw. seien rd. 44 % der Ein-Personen-Unternehmen weiblich.

Die Förderrichtlinien des Härtefallfonds würden nicht nach Geschlecht unterscheiden, sondern nach sachlich objektiven Kriterien. Demnach bemesse sich die Förderhöhe am bisher erzielten Nettoeinkommen bzw. an einer Mindestförderhöhe, da durch den Härtefallfonds Verluste im Vergleich zu den vor COVID-19 erzielten Einkünften abgedeckt werden sollten.

Falle die durchschnittliche Förderung bei Fördernehmerinnen des Härtefallfonds geringer aus, so könne dies nur damit zusammenhängen, dass deren bisher aus der Selbstständigkeit erzielten Einkünfte geringer gewesen seien als jene von Männern. Der Anteil von Frauen an den Leistungsempfängern könne sich nur an der Geschlechterverteilung der selbstständig tätigen Personen im Bereich Kunst und Kultur und deren Betroffenheit aufgrund von COVID-19 orientieren.

(2) Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme zur Datenlage beim Härtefallfonds fest, dass sich die Empfehlung ausschließlich an das damals zuständige BMDW richtete, da dieses gemäß gesetzlicher Grundlage gemeinsam mit dem BMF für die Abwicklung des Härtefallfonds zuständig gewesen sei.

Grundsätzlich seien in den Berichten der SVS an das BMKÖS auch Genderdaten angeführt und könnten entsprechend ausgewertet werden. Im Zeitraum Juli 2020 bis März 2022 liege das Verhältnis Frauen zu Männer bei den positiv erledigten Anträgen bei rd. 42 % zu rd. 58 %. Im Verhältnis zur Geschlechterverteilung der in der SVS insgesamt pensionsversicherten Personen (rd. 34 % Frauen, rd. 66 % Männer) ergebe sich ein plausibles Bild. Der Frauenanteil von rd. 42 % der positiv erledigten Anträge liege somit etwas über dem Anteil der in der SVS pensionsversicherten Frauen. Das könne wohl zum Teil auf den allgemeinen Trend zurückgeführt werden, dass der Anteil von Frauen in der jüngeren Generation der Künstlerschaft in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sei.

- 13.4 (1) Der RH hielt gegenüber dem BMAW fest, dass er davon ausging, dass Evaluierungen über die Wirkungen des Härtefallfonds auch Genderaspekte berücksichtigen werden.

Der RH hielt darüber hinaus fest, dass die WKO, die die Daten dem RH ursprünglich bereitgestellt hatte, die in der Stellungnahme ausgeführten Gründe für die geringeren Frauenanteile während der Gebarungsüberprüfung nicht dargelegt hatte.

(2) Dem BMKÖS entgegnete der RH, dass die Daten aus dem Härtefallfonds auch relevante Daten für die Branche Kunst und Kultur enthielten; er wies erneut auf die Zweckmäßigkeit einer diesbezüglichen, ressortübergreifenden Zusammenarbeit hin (TZ 5). Ferner hielt der RH fest, dass auch die SVS, die die Daten für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung bereitgestellt hatte, keine Gründe für die Unterschiede in der Geschlechterverteilung bei den Auszahlungen genannt hatte.

Bei den in der SVS als Künstlerinnen und Künstler versicherten Personen betrug der Frauenanteil zuletzt rd. 42 % und der Männeranteil rd. 58 % (2021). Der Adressatenkreis der Beihilfenberechtigten umfasste jedoch nicht nur die als Künstlerinnen und Künstler versicherten Personen, sondern auch andere als Selbstständige versicherte Personen, die auch künstlerisch oder kunstvermittelnd tätig waren. Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Versichertenzahlen war dem RH daher nicht möglich. Er verwies dazu auch auf seine Empfehlung zur Verbesserung des Berichtswesens in TZ 12.



## Beihilfenabwicklung

### Künstler-Sozialversicherungsfonds

#### Abwicklungsvereinbarung

- 14.1 Die Abwicklung der Beihilfen des COVID-19-Fonds erfolgte nach Maßgabe des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes und der in Abstimmung mit dem KSVF durch das BMKÖS zu erlassenden Richtlinie.

Das BMKÖS und der KSVF schlossen über die Durchführung und Abgeltung der Abwicklung der Beihilfen am 16. Dezember 2020 eine Abwicklungsvereinbarung. Darin waren die unterschiedlichen Pflichten des KSVF näher festgehalten – etwa zur Antragseinbringung, zur Überprüfung der Beihilfenkriterien oder zum Berichtswesen.

Bei Abschluss der Vereinbarung wurden die bereits angefallenen und zukünftig mit der Abwicklung verbundenen Verwaltungskosten des KSVF mit maximal 250.000 EUR festgesetzt. Sie setzten sich aus folgenden Teilen zusammen:

- 27.000 EUR für IT, Bürobedarf und Infrastruktur,
- 10.000 EUR für Sitzungsgelder des Beirats,
- 163.000 EUR anteilig für den Personalaufwand,
- 50.000 EUR für Kontrolle und Nachprüfung.

Der Betrag sollte in drei Raten<sup>42</sup> und unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Erhöhung der festgesetzten Budgetmittel in § 25c Abs. 3a Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an den KSVF ausbezahlt werden.

Die angefallenen Kosten in Zusammenhang mit den Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds berechnete der KSVF für den Stichtag 31. Dezember 2020 mit rd. 268.000 EUR. Somit lagen die tatsächlich angefallenen Kosten bereits Ende Dezember 2020 rd. 18.000 EUR über den vereinbarten Verwaltungskosten.

In der Abwicklungsvereinbarung war kein Nachweis zu den beim Fonds laufend anfallenden Verwaltungskosten vereinbart worden.

<sup>42</sup> 150.000 EUR bis Ende 2020; 70.000 EUR bis Ende März 2021; 30.000 EUR für Kontrolle und Nachprüfung nach Antrag an das BMKÖS bis 31. Dezember 2022

- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass der KSVF die im Jahr 2020 mit der Abwicklung der Beihilfe angefallenen Verwaltungskosten mit rd. 268.000 EUR berechnete. Sie lagen damit bereits Ende Dezember 2020 rd. 18.000 EUR über den vereinbarten Verwaltungskosten.

Der RH empfahl dem BMKÖS und dem KSVF, künftig den Verträgen realistische Kalkulationen zugrunde zu legen.

- 14.3 (1) Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung im Nachtrag zur Abwicklungsvereinbarung vom 18. Jänner 2022 bereits umgesetzt worden sei.

(2) Auch der KSVF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die im Dezember 2020 abgeschlossene Vereinbarung durch die Vereinbarung vom 18. Jänner 2022 ergänzt worden sei. In dieser sei – ausgehend von den vom KSVF übermittelten Kostenaufstellungen und –kalkulationen – folgender Kostenersatz festgelegt worden: 610.000 EUR für die mit der Abwicklung verbundenen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021. Dieser Betrag setze sich wie folgt zusammen: 29.000 EUR für Büroaufwand, 20.000 EUR für Sitzungsgelder des Beirats, 26.000 EUR für Investitionen und 535.000 EUR für Personalaufwand. Die Verwaltungskosten für die Abwicklung der Beihilfen ab dem Kalenderjahr 2022 seien in dieser Summe nicht erfasst und würden gesondert in Rechnung gestellt.

### Abwicklungsaufwand

- 15.1 (1) Vor der COVID–19–Pandemie hatte der KSVF mit seinen 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (8,87 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**); Stand 31. Dezember 2020) die Leistung von Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen der selbstständig tätigen Künstlerinnen und Künstler, deren Meldungen des Ruhens oder der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit sowie die Auszahlung von Beihilfen in besonderen Notfällen administriert. Zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel hob er eine Bundesabgabe gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz<sup>43</sup> von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage oder von denjenigen ein, die Satellitenempfangsgeräte in Österreich als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr gebracht hatten.

---

<sup>43</sup> BGBl. 573/1981 i.d.g.F.

Die Behandlung und Abwicklung der Ansuchen für nicht-rückzahlbare Beihilfen aus dem KSVF wurden anlässlich der COVID-19-Pandemie seit März 2020 zur Hauptaufgabe des Fonds. Vom Antrag bis zur Auszahlung waren – abgesehen von zwei – alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben ihren normalen Aufgaben in die Bearbeitung der Beihilfen eingebunden.

Dafür waren kurzfristige Änderungen nötig, z.B. neue Antragsformulare, Gestaltung der Website und Richtlinien, Anpassung der Organisationsstrukturen, Adaptierung des Auszahlungsmodus sowie Anpassungen der IT-Struktur.

(2) Die Anzahl der Anträge (auf Auszahlung von Beihilfen und Beitragszuschüssen) erhöhte sich beim Fonds von 1.554 im Jahr 2019 auf 10.436 im Jahr 2020. Die Höhe der Auszahlungen stieg von 10,71 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 21,34 Mio. EUR im Jahr 2020.

Die Zahl der VZÄ blieb im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 konstant und betrug Ende 2020 8,87 VZÄ.

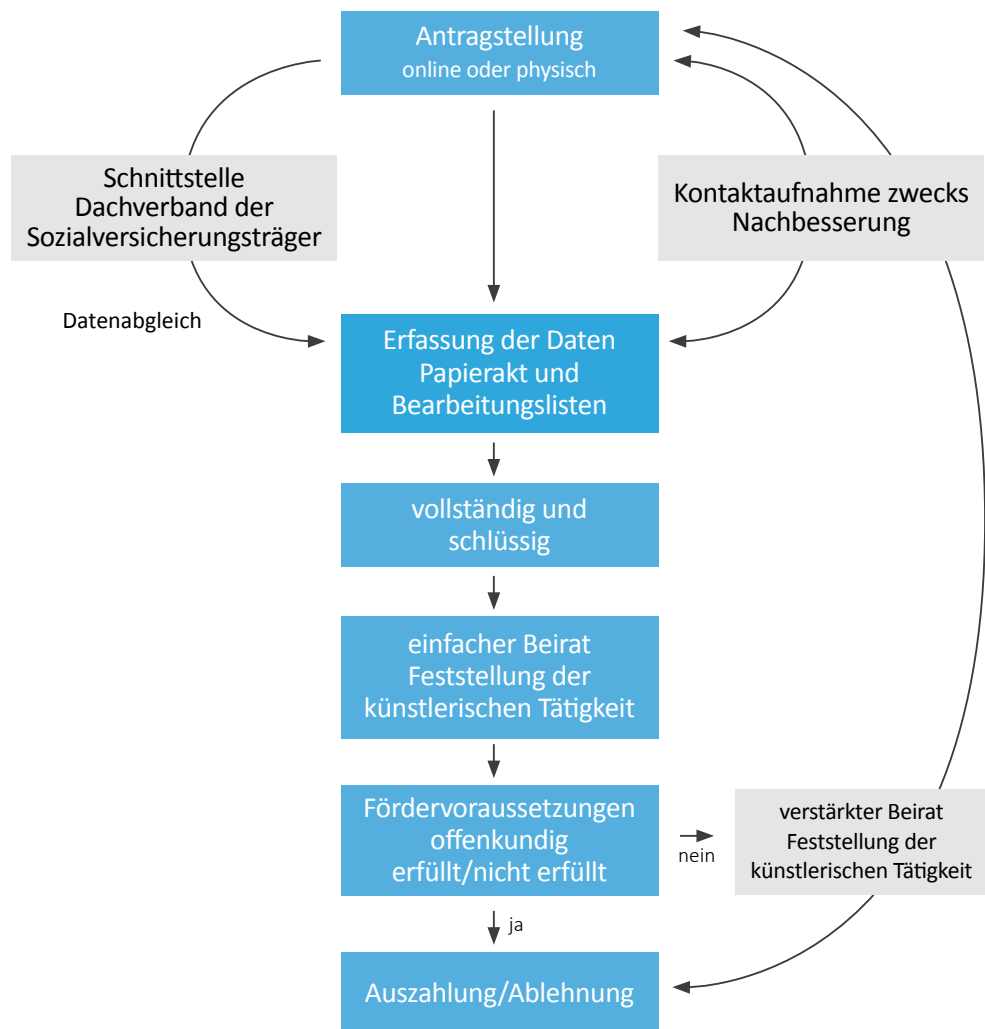
- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass der Arbeitsaufwand im KSVF durch die COVID-19-Pandemie beträchtlich gestiegen war und der KSVF die Beihilfen mit weitgehend gleichbleibenden Ressourcen und Personal abwickelte.

## Bearbeitungsschritte und Bearbeitungsdauer

- 16.1 (1) Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen war vom KSVF ein Beirat einzurichten. Dafür waren je ein Mitglied des BMKÖS, der Geschäftsführung des KSVF und des Kulturrates Österreich, bei Bedarf ein weiteres Mitglied durch die Geschäftsführung der jeweils repräsentativen Künstlervertretungen zu bestellen bzw. beizuziehen.

Die folgende Abbildung stellt die Abwicklung einer Beihilfe durch den KSVF – von der Beantragung bis zur Auszahlung bzw. Ablehnung – dar:

Abbildung 4: Abwicklung einer Beihilfe durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds



Quelle: KSVF; Darstellung: RH

Seit 20. Mai 2020 war es möglich, auch per Online-Antrag um Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds anzusuchen (neben der Beantragung per Post, E-Mail oder Fax). Die Ausgestaltung des Antragsformulars war richtlinienkonform.

Beim Online-Antrag konnten alle notwendigen Unterlagen (eidesstattliche Erklärung, Lebenslauf) mit dem Antrag auf der Website des KSVF hochgeladen werden. Die Identität wurde dabei mit der eidesstattlichen Erklärung bescheinigt. Der Upload eines Lichtbildausweises war nicht vorgesehen bzw. Bedingung und auch die Unterzeichnung mit einer die Identität bescheinigenden Handy-Signatur war beim Online-Antrag nicht implementiert.

Das BMKÖS machte keine Vorgaben zu den formalen Angaben bei der Antragstellung wie Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung und Identitätsnachweis.

Die Bediensteten des KSVF erfassten die eingereichten Unterlagen in einer Datenbank und Bearbeitungsliste, druckten sie aus und unterzogen sie einer Vorprüfung (vollständig, unvollständig, unschlüssig).

Der KSVF hatte im Rahmen der Vorprüfung bei den Antragstellerinnen und -stellern auch zu ermitteln, ob sie nicht bei den beiden anderen Fonds die Voraussetzungen erfüllten und somit beim COVID-19-Fonds ausgeschlossen waren. Auch deswegen war die Vorprüfung beim KSVF mit mehreren Kontaktaufnahmen bei den Antragstellerinnen und -stellern verbunden. Die Bearbeitungsdauer verlängerte sich dadurch erheblich. Bei unterbliebener Mängelbehebung wurden die unvollständigen und nicht schlüssigen Anträge als gegenstandslos betrachtet.

Die Bearbeitung der Anträge war von mehreren Medienbrüchen geprägt: So erfasste der KSVF die Daten des Online-Antrags erneut in einer Datenbank und Excel-Liste. In der Folge legten die Bediensteten weitere physische Papierakte, Protokolle und Bearbeitungslisten an.

In offenkundigen Fällen trafen zwei Beiratsmitglieder als sogenannter einfacher Beirat die Entscheidung zur Gewährung der Beihilfe im vereinfachten Verfahren. War die Entscheidung strittig, waren alle vier Mitglieder in den Beirat einzuberufen (sogenannter verstärkter Beirat). Vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 fanden 299 einfache Beiratssitzungen und 65 Sitzungen des verstärkten Beirats statt.

Der KSVF erfasste das Ergebnis der jeweiligen Beiratssitzungen in einer Excel-Liste sowie in einer Datenbank und übermittelte es an die Abteilung Finanzen/Controlling zur Vorbereitung der Auszahlung.

Die Anweisung zur Auszahlung legte der Leiter der Abteilung Finanzen/Controlling der Geschäftsführerin vor.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Einlangen des Antrags bis zum Zahlungseingang bei den Antragstellenden war in Phase 2<sup>44</sup> auf 32 Tage angestiegen und verringerte sich in Phase 3<sup>45</sup> auf 17 Tage; insgesamt betrug sie durchschnittlich rd. 25 Tage (Stichtag 31. März 2021). Damit war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer länger als bei den anderen beiden Fonds.

(2) Die Beihilfenbezüge übermittelte der KSVF zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank mittels einer Excel-Liste auf einem Datenträger an das BMKÖS. Nach Rückmeldung über die Einmeldung erfolgte eine weitere Überprüfung durch den KSVF.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass die Ausgestaltung des Antragsformulars beim KSVF richtlinienkonform war. Gemäß den festgelegten Abwicklungsprozessen umfasste die Bearbeitung der Anträge grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller alle notwendigen Unterlagen mit dem Antrag hochladen und elektronisch übermitteln konnten.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass bei der Antragstellung die Identität nicht mit einem Lichtbildausweis oder einer Handy-Signatur, sondern mit einer eidesstattlichen Erklärung nachgewiesen wurde. Aus Sicht des RH war dies kein ausreichender Identitätsnachweis. Das BMKÖS hatte dem KSVF keine Vorgaben zum Identitätsnachweis gemacht.

Der RH empfahl dem KSVF, in einem ersten Schritt künftig bei der Antragstellung einzufordern, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller als Identitätsnachweis einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen oder hochladen. In weiterer Folge wäre auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy-Signatur in Erwägung zu ziehen.

Er empfahl weiters dem BMKÖS, für Vorgaben an den KSVF zu sorgen, die einen ausreichenden Identitätsnachweis bei der Antragstellung sicherstellen.

Der RH hielt fest, dass beim KSVF die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antrag bis zur Zahlungsanweisung rd. 25 Tage betrug. Dies war angesichts des gestiegenen Arbeitsaufwands bei weitgehend gleichbleibenden Ressourcen und

<sup>44</sup> 10. Juli 2020 bis 31. März 2021

<sup>45</sup> 15. Jänner 2021 bis 31. März 2021

gleichbleibendem Personalstand zwar nachvollziehbar, jedoch unter der Prämisse der schnellen und unbürokratischen Hilfe für Betroffene kritisch.

Der RH empfahl dem KSVF, die Prozesse der Beihilfenabwicklung einer tiefergehenden Analyse zu unterziehen und im Hinblick auf eine Reduktion der Bearbeitungsdauer anzupassen.

Der RH stellte vereinzelt Verbesserungsbedarf zur Verringerung des Verwaltungsaufwands fest. So betrachtete er insbesondere die Anzahl der Medienbrüche und die damit verbundenen Papierakten kritisch.

Er empfahl dem KSVF, bei der Bearbeitung von Anträgen Medienbrüche und Papierakten möglichst zu vermeiden.

16.3 (1) Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung betreffend den Identitätsnachweis bei neuen Anträgen an den COVID-19-Fonds bereits umgesetzt sei.

(2) Laut Stellungnahme des KSVF würden zur Feststellung und Überprüfung der Antragsvoraussetzungen zahlreiche Unterlagen (Lebensläufe, Portfolios, Zeugnisse, Internetnachweise etc.) eingereicht und diesen Informationen oftmals auch Meldzettel beigelegt. Zweifel an der Identität der einreichenden Personen hätten daher nicht bestanden, vor allem auch deswegen, da der Abschluss eines Großteils der Verfahren nur mittels ein- bis mehrmaliger Kontaktaufnahmen möglich gewesen sei.

Da die Empfehlung zum Identitätsnachweis mittels amtlichen Lichtbildausweises jedoch mit keinem hohen Kostenaufwand verbunden sei, sei die hierfür erforderliche Programmierung bereits veranlasst worden. Für die Beihilfe der Phase 5 sei nunmehr – für Personen, die bis dahin noch keinen Kontakt zum KSVF gehabt hätten – die Einreichung eines Identitätsnachweises erforderlich.

Das Formular für die eidesstattliche Erklärung könne bereits jetzt mittels Handy-Signatur unterfertigt werden. Von dieser Möglichkeit würde kaum Gebrauch gemacht.

Die Bearbeitungsdauer liege u.a. an der hohen Anzahl der Anträge in der Phase 1 bis Ende März. Allein die Vorbereitung zur Entscheidungsfindung sei hier mit einem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden gewesen, der mit keiner anderen Institution vergleichbar gewesen sei. Auch müssten alle Beiratssitzungen koordiniert und alle Entscheidungen in Kurzprotokollen festgehalten werden, die im Vorfeld vorzubereiten seien. Außerdem hätten unvollständig eingereichte Ansuchen, Nachforderungen von Unterlagen, die Klärung von Zuständigkeiten und die Zwischenschaltung

des Beirats dazu geführt, dass eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer, wie sie beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung bzw. beim Härtefallfonds vorgelegen sei, nicht hätte erreicht werden können.

Die Bearbeitungsdauer sei dennoch bereits wesentlich verkürzt worden – dies insbesondere deshalb, da in den Phasen 3 und 4 vermehrt jene Kunstschaffenden ein Ansuchen eingereicht hätten, die bereits eine Beihilfe bezogen hätten. Die Beurteilung der Künstlereigenschaft bzw. der Tätigkeit als Kulturvermittlerin und Kulturvermittler sei daher nicht erforderlich gewesen.

Das größte Zeiteinsparpotenzial sehe der KSVF im Mängelbehebungsverfahren. Von einer Veränderung dieser Prozessstruktur nehme er jedoch – vor allem im Interesse der Kunstschaffenden – Abstand. Der KSVF lege Wert darauf, unvollständige Anträge nicht sofort abzulehnen und Personen dadurch eine Beihilfe zu ermöglichen – auch wenn dies keine positiven Auswirkungen auf die Verfahrensdauer habe.

Einen Medienbruch (Datenbank – Excel–Liste – Papierakt) setze der KSVF für die Abwicklung von internen Prozessen bewusst ein, um die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips zu gewährleisten und bei der hohen Menge der Ansuchen den Überblick zu bewahren. Für sämtliche Prozessschritte würden eigene Bearbeitungslisten in der Datenbank erstellt, die Grundlage für statistische Auswertungen und Kontrollmaßnahmen seien sowie als Ablaufstruktur und Organisationsstruktur für die einzelnen Prozessschritte dienen.

- 16.4 Der RH entgegnete dem KSVF, dass sich seine Empfehlung nicht primär auf das Mängelbehebungsverfahren bezog.

Er betonte, dass das Vier–Augen–Prinzip auch in elektronischen Arbeitsschritten sichergestellt werden kann. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsdauer auch durch die Vermeidung von Medienbrüchen und von Papierakten zu erreichen.



## Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

### Abwicklungsvereinbarung

17.1 (1) Das BMKÖS und die SVS schlossen über die Modalitäten der Beihilfenauszahlungen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung am 23. Juli 2020 eine Abwicklungsvereinbarung. Darin waren die Pflichten der SVS – etwa zur Antragseinbringung, zur Überprüfung der Beihilfenkriterien und zum Berichtswesen – festgehalten.

(2) Die Verwaltungskosten der SVS waren in der Abwicklungsvereinbarung pauschal nach Fallzahlen folgendermaßen festgesetzt:

- 100.000 EUR für IT und Infrastruktur,
- 125.000 EUR für die Bearbeitung der ersten 5.000 Fälle,
- 100.000 EUR für die Bearbeitung der nächsten 5.000 Fälle,
- 75.000 EUR für die übrigen Fälle,
- 50.000 EUR für Kontrolle und Nachprüfung.

Die Verwaltungskosten wurden auf Basis der dem Finanzierungsvolumen zugrunde gelegten 15.000 Förderfälle und angenommener Größenordnungen pro Fallgruppe (Anzahl einfacher und aufwändiger Zu- und Aberkennungen) grob abgeschätzt.

In Summe waren maximal 450.000 EUR pauschal vom BMKÖS zu ersetzen. Das entsprach 0,5 % der maximalen Fördersumme. Nach Angaben der SVS lagen die 0,5 % in der Bandbreite anderer Verwaltungskostenersätze, die sie für Leistungen im übertragenen Wirkungsbereich erhielt, z.B. vom Arbeitsmarktservice für die Einhebung der Beiträge für die freiwillige Arbeitslosenversicherung. Eine endgültige Aussage über den mit der Abwicklung verbundenen Verwaltungsaufwand würde sich frühestens nach Abschluss des Förderzeitraums treffen lassen.

Die ersten 100.000 EUR waren mit 31. Juli 2020 fällig. Die 50.000 EUR für Kontrolle und Nachprüfung konnten bis spätestens 31. Dezember 2022 beantragt werden.

Laut einem Nachtrag zur Abwicklungsvereinbarung vom 20. Mai 2021 hatte das BMKÖS jeden zusätzlichen Fall, der bis 30. Juni 2021 bei der SVS einlangte, mit einem Betrag von 20 EUR pauschal abzugelten. Insgesamt erhielt die SVS bis zum 2. Juni 2021 in vier Tranchen 723.080 EUR.

(3) Die vom Beginn der Auszahlungen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung (Mai 2021) angefallenen Verwaltungskosten und beanspruchten personellen Ressourcen für die vereinbarte Abwicklung der Förderung konnte die SVS nicht benennen, weil sie diese noch nicht berechnet hatte. Die SVS wollte diese Kosten erst nach der Abwicklung der Aufgabe auswerten.

In der Abwicklungsvereinbarung war kein Nachweis zu den laufend anfallenden Verwaltungskosten vereinbart worden.

- 17.2 Der RH kritisierte, dass die Höhe der in der Abwicklungsvereinbarung zwischen BMKÖS und SVS pauschal festgesetzten Verwaltungskosten von insgesamt 723.080 EUR (Stand Juni 2021) auf einer groben Schätzung beruhte. Da die SVS die tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten und beanspruchten personellen Ressourcen erst nach der Abwicklung der Aufgabe auswerten wollte, war die Angemessenheit der Verwaltungskostenerstattung nicht nachvollziehbar.

[Der RH empfahl dem BMKÖS und der SVS, künftig in Verträgen einen Nachweis der mit der Abwicklung laufend verbundenen Verwaltungskosten zu vereinbaren.](#)

- 17.3 (1) Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Empfehlung des RH reflektieren werde, sollte es in Zukunft wieder mit der SVS Beihilfen abwickeln.

(2) Die SVS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die zwischen dem BMKÖS und der SVS abgeschlossenen Verträge auch Richtlinien zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands enthielten. Diese Richtlinien seien bei der Schaffung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung gemeinsam abgestimmt worden. Darüber hinaus könne die SVS auf Erfahrungswerte aus anderen Abwicklungen zurückgreifen, die sie im übertragenen Wirkungsbereich übernommen habe, beispielsweise die Einhebung und Abführung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und die Selbstständigenvorsorge.

### Abwicklungsaufwand

- 18.1 (1) Die SVS verwaltete das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen von rd. 1,2 Mio. Selbstständigen. Bei Einführung der Abwicklung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung nutzte sie ihre bereits vorhandenen Geschäftsprozesse.

Die fachlichen, organisatorischen und technischen Abläufe für die Abarbeitung von Beihilfenanträgen wurden in die SVS-Hauptstelle in Wien, und dort in die Verantwortung des Bereichs Leistung und Prävention sowie Finanzen und Organisation eingegliedert. Die Bearbeitung der Anträge selbst oblag – mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet – der Abteilung Versicherungsservice der Landesstelle Wien.

(2) Die Anzahl der Anträge stieg vom dritten auf das vierte Quartal 2020 um 209 %, die Höhe der Auszahlungen um 76 %. Sieben Bearbeitungsgruppen des Versicherungsservices Wien erledigten die Beihilfenanträge in den bestehenden Rollen und Hierarchien. Eine Bearbeitungsgruppe setzte sich aus der Gruppenleitung, der Gruppenleiter-Stellvertretung, einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie aus bis zu zwölf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zusammen. Die genaue Anzahl der Beschäftigten, die Beihilfenanträge bearbeiteten, war nicht auswertbar bzw. nicht erfasst. Die Personal- und Sachkosten wollte die SVS erst nach Abschluss der Abwicklung auswerten, da der Prozess noch laufend angepasst werden musste.

- 18.2 Der RH stellte fest, dass die SVS die Bearbeitung der Beihilfenanträge aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung in das Verfahren der Betreuung ihrer Versicherten eingegliedert hatte.

Er kritisierte jedoch, dass die Anzahl der Beschäftigten (VZÄ) und damit die Personalkosten für die Abwicklung der Beihilfe nicht auswertbar waren und die SVS diese auch nicht vor Abschluss der Abwicklung quantifizieren wollte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass damit wichtige Merkmale für eine laufende aussagekräftige Kostenrechnung und Steuerung fehlten.

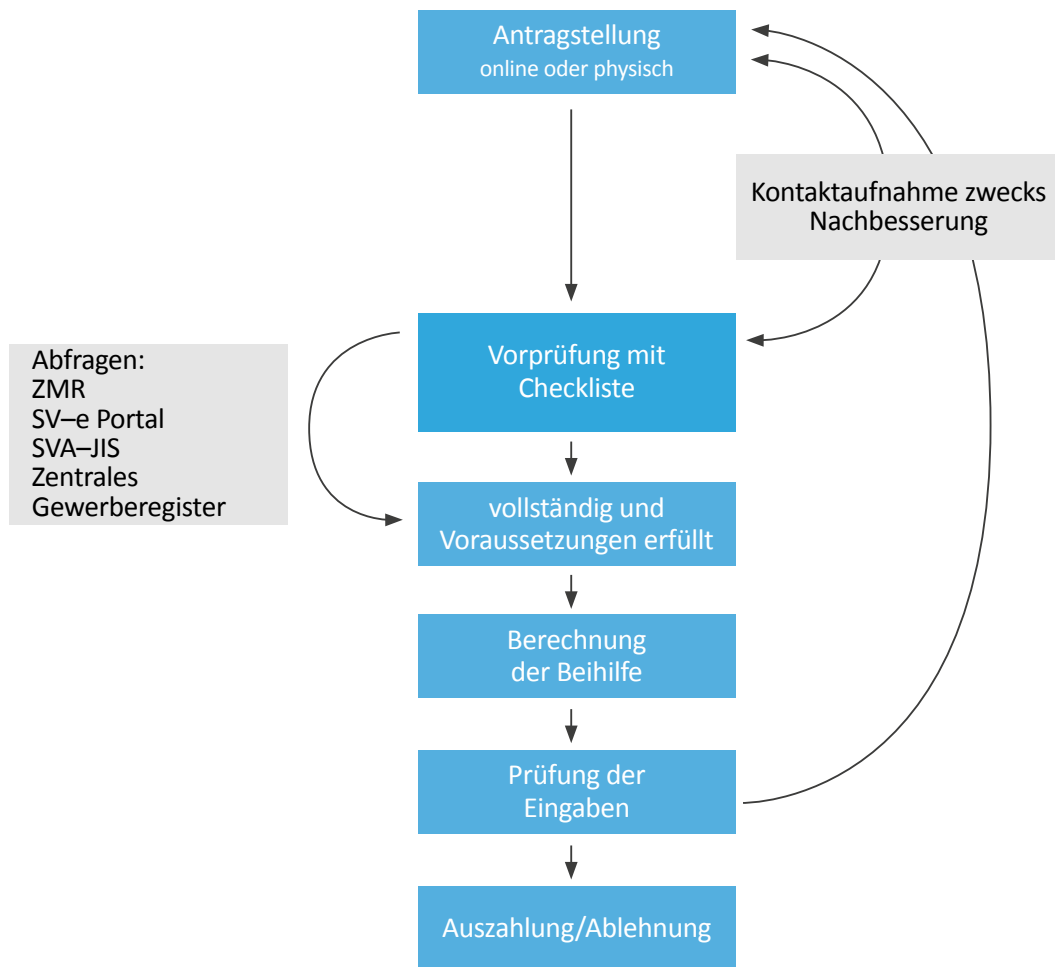
Er empfahl der SVS, die Anzahl der Mitarbeitenden (VZÄ) und die Personalkosten für die Abwicklung der Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung laufend zu erheben.

- 18.3 Laut Stellungnahme der SVS sei die Administrierung der einlangenden Anträge zur effizienten Abarbeitung in die bestehenden Strukturen des Versicherungsservices der Landesstelle Wien eingegliedert worden. Für die Abgeltung des dahingehend anfallenden Aufwands verwies sie auf ihre Stellungnahme zu TZ 17.

## Bearbeitungsschritte und Bearbeitungsdauer

- 19.1 (1) Die folgende Abbildung stellt die Abwicklung einer Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung – von der Beantragung bis zur Auszahlung bzw. Ablehnung – dar:

Abbildung 5: Abwicklung einer Beihilfe durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen



JIS = SVA – Informationssystem  
 SV = Sozialversicherung  
 ZMR = Zentrales Melderegister

Quelle: SVS; Darstellung: RH

Die Beihilfenwerberinnen und -werber konnten eine Beihilfe mit dem Antragsformular der SVS online (ab 3. Juli 2020) oder physisch beantragen. Das Antragsformular war richtlinienkonform gestaltet. Fehlten Angaben, wurde der Antrag zur Mängelbehebung retourniert.

Zur Feststellung der Identität diente die Handy-Signatur. Mangels Handy-Signatur war dem – diesfalls ausschließlich physisch – zu übermittelnden Antrag die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen.

Den Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern oblagen die Vorprüfung der Anträge anhand einer automationsunterstützten Checkliste (Vollständigkeit, Identität, Erfüllung der Voraussetzungen) und die Berechnung des Auszahlungsbetrags.

Anschließend überprüften die Prüferinnen und Prüfer, die Gruppenleiter-Stellvertretung oder die Gruppenleitung die Eingaben.

Die Abteilung Rechnungswesen gab die Überweisung zwei Arbeitstage nach der Freigabe in der Fachanwendung – nach Unterzeichnung einer Sammelanweisung aller Überweisungen durch die Geschäftsführung – in Auftrag.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Einlangen des Antrags bis zum Zahlungseingang bei den Antragstellerinnen und Antragstellern betrug im Zeitraum 3. Juli 2020 bis 28. September 2020 rund vier bis fünf Werktage.

(2) Der Beihilfenbezug wurde automatisch an das Transparenzportal gemeldet. Er wurde als „Künstlerüberbrückung“ oder „Lockdownkompensation“ klassifiziert und wöchentlich über das Web-Service des Transparenzportals in die Transparenzdatenbank gemeldet.

- 19.2 Der RH stellte fest, dass das Antragsformular bei der SVS richtlinienkonform gestaltet war. Die SVS bearbeitete die Förderfälle entsprechend der Abwicklungsvereinbarung und hatte ihren Abwicklungsprozessen grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip zugrunde gelegt.

Der RH wies positiv darauf hin, dass die Bearbeitungszeit vom Einlangen des Antrags bis zum Einlangen des Betrags am Konto der Beihilfenwerberin bzw. des Beihilfenwerbers mit vier bis fünf Tagen kurz war.

## Rückabwicklungen und Rückforderungen

- 20.1 (1) Im KSVF wurden Rückzahlungen in einer Excel-Liste festgehalten sowie im Vier-Augen-Prinzip bearbeitet und wechselseitig kontrolliert. Die Rückzahlungen an das BMKÖS wickelte der Fonds ab. Mit Stand 26. Februar 2021 wurden 78.500 EUR von 77 Personen zurückbezahlt.

Rückzahlungen stammten größtenteils von Personen, deren Situation sich gebessert hatte und die deshalb die automatische Aufstockung der Beihilfe von 3.000 EUR auf 3.500 EUR refundierten. Fallweise stellte sich auch heraus, dass Antragstellerinnen und Antragsteller doch Leistungen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung beanspruchen konnten.

In zwei Fällen war laut Angaben des KSVF eine Rückzahlung notwendig geworden, weil die Beihilfe irrtümlich doppelt ausbezahlt worden war. Ursache dafür war, dass bei zwei Personen aufgrund eines gleichen Geburtsdatums eine falsche Bankverbindung auf dem Datenträger für die Zahlungsabwicklung hinterlegt war. Insgesamt handelte es sich um 6.000 EUR. Um diesen Fehler in Zukunft zu vermeiden, wurden ab diesem Zeitpunkt auch Personen mit gleichem Geburtsdatum, gleichem Vor- und Nachnamen oder (theoretisch) gleicher Bankverbindung vom System ausgeworfen und gegebenenfalls noch einmal kontrolliert.

Ein Prozessablauf zu Rückforderungen und ein Mahnwesen waren im KSVF nicht festgelegt und erst nach Abschluss der Auszahlungen geplant.

- (2) Bis zum 31. März 2021 zahlten 164 Personen die Beihilfe an die SVS wieder zurück, insgesamt rd. 400.000 EUR, um danach Anträge beim Härtefallfonds oder Anträge auf Lockdown-Umsatzersatz zu stellen.

Ein Prozessablauf zu Rückforderungen und ein Mahnwesen waren auch in der SVS nicht festgelegt und erst nach Abschluss der Auszahlungen geplant.

- 20.2 Der RH kritisierte, dass der KSVF und die SVS den Prozessablauf für Rückforderungen und Rückabwicklungen noch nicht festgelegt hatten, obwohl diese Prozesse bereits abzuwickeln waren.

Er empfahl dem KSVF und der SVS, einen Prozessablauf für Rückforderungen und Rückabwicklungen festzulegen.

20.3 (1) Der KSVF hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Beihilfe mittlerweile in fünf Phasen ausbezahlt würde. Der Prozess für die bisher durchgeführten Rückforderungsverfahren sei im Organisationshandbuch bereits definiert.

(2) Laut Stellungnahme der SVS werde ein entsprechender Prozess aufgesetzt, sobald die Vorgangsweise für die praktische Abwicklung mit dem BMKÖS abgestimmt sei.

Aus Sicht der SVS enthalte weder die Richtlinie noch die Abwicklungsvereinbarung Vorgaben für die SVS, wann die nachfolgende Kontrolle zu erfolgen habe und Zahlungen gegebenenfalls rückzufordern bzw. rückabzuwickeln seien. Für die SVS sei die Feststellung des RH daher nicht nachvollziehbar, dass „diese Prozesse bereits abzwickeln waren“. Zweckmäßig erscheine eine nachfolgende Kontrolle nach Abschluss der Abwicklung der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler.

20.4 Der RH wies gegenüber der SVS darauf hin, dass sie den Prozess der Rückforderungen und Rückabwicklungen – unabhängig von einer allfälligen nachgelagerten Kontrolle – bereits mehrmals durchgeführt hatte. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, auch einen entsprechenden Prozessablauf festzulegen.

## Beihilfen- und Förderkontrolle

### Prüfprozesse im Genehmigungsverfahren

21.1 (1) Gemäß den Richtlinien und Abwicklungsvereinbarungen bestanden beim KSVF und der SVS folgende Prüfprozesse im Genehmigungsverfahren:

Tabelle 9: Prüfprozesse im Genehmigungsverfahren beim Künstler-Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

	Kontrollen vor Förderentscheidung bzw. bei der Antragsprüfung	
	Künstler-Sozialversicherungsfonds <sup>1</sup>	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen <sup>2</sup>
persönliche Voraussetzungen (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer) und Identität	ja	ja
versicherungsrechtliche Voraussetzungen	ja	ja
sachliche Voraussetzungen: Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit (Angaben zur selbstständigen künstlerischen Tätigkeit)	ja	ja
Hauptwohnsitz in Österreich	ja	ja
Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	— <sup>3</sup>	ja
Einholung zusätzlicher Informationen bzw. Berichtigung (z.B. Ersuchen um fachliche Beurteilung)	ja	ja
Erklärung der wirtschaftlichen Notlage bzw. ob Beihilfenvoraussetzungen erfüllt waren	ja	ja <sup>4</sup>
Leistungsbezug aus dem Härtefallfonds	ja	ja
Berechnung der Höhe samt Anrechnung anderer staatlicher Leistungen	ja	ja
Bankverbindung <sup>5</sup>	ja	ja
eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben	ja	ja
Auszahlung/Überweisung	ja	ja

<sup>1</sup> Beim Künstler-Sozialversicherungsfonds erfolgte eine Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung. Die Beurteilung jedes einzelnen Förderfalls oblag anschließend dem einfachen bzw. verstärkten Beirat.

<sup>2</sup> Bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen erfolgte eine Prüfung der Eingaben durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter sowie anschließend durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die Gruppenleiter-Stellvertretung oder die Gruppenleitung.

<sup>3</sup> Ein Arbeitslosenbezug war beim Künstler-Sozialversicherungsfonds kein Ausschließungsgrund für eine Förderung.

<sup>4</sup> Sowohl die Erklärung zur wirtschaftlichen Notlage als auch jene zu einem Leistungsbezug aus dem Härtefallfonds wurden ohne Rückfrage bei der Wirtschaftskammer Österreich oder anderen Stellen zur Kenntnis genommen. Eine nachträgliche Überprüfung war davon unberührt.

<sup>5</sup> Überprüfung auf Vorhandensein sowie auf Personenidentität Kontoinhaberin und -inhaber

Quellen: KSVF; SVS

Die Identität wurde beim KSVF mit einer eidesstattlichen Erklärung bescheinigt. Der Upload eines Lichtbildausweises war nicht vorgesehen und auch die Unterzeichnung mit einer die Identität bescheinigenden Handy-Signatur war beim Online-Antrag nicht implementiert.



Der KSVF und die SVS überprüften intern die in den Richtlinien und Abwicklungsvereinbarungen vorgegebenen Angaben im Antrag und die Berechnung der ermittelten Förderhöhe bzw. Fördervoraussetzung.

Rückfragen bei den anderen überprüften Fonds waren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur in Ausnahmefällen<sup>46</sup> vorgesehen.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ zu den Prüfprozessen im Genehmigungsverfahren festgehalten, dass die Auszahlungen von Fördermitteln des Härtefallfonds ohne Kontrolle wesentlicher Fördervoraussetzungen bzw. von Angaben der Förderwerberinnen und -werber erfolgten.<sup>47</sup>

- 21.2 Zur Identitätsfeststellung bei der Antragsbearbeitung im KSVF verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 16, einen amtlichen Lichtbildausweis einzufordern.

Der RH hielt weiters fest, dass die drei überprüften Fonds die Angaben im Antrag zu einer allfälligen Leistung aus einem anderen Fonds im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kaum überprüften und sie nur in Ausnahmefällen bei den anderen Fonds rückfragten.

Wie schon im Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ ausgeführt, erachtete es der RH als grundsätzlich nachvollziehbar, weniger Prüfschritte im Genehmigungsverfahren in Kauf zu nehmen, um Betroffene rasch unterstützen zu können. Umso wichtiger war es für den RH, klare Vorgaben für die nachgelagerte Kontrolle basierend auf eindeutigen Prüfkriterien festzulegen, um Rechtssicherheit bei der Kontrolle der Fördervoraussetzungen sicherzustellen.

Der RH empfahl dem BMKÖS, im Rahmen der nachgelagerten Kontrolle auf eine künftige Vernetzung und Kommunikation sowie auf einen Abgleich zwischen der WKO, dem KSVF und der SVS hinzuwirken.

- 21.3 Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlungen in TZ 21 bis TZ 23 gemeinsam zu betrachten seien. Für die nachgelagerte Kontrolle seien bereits Gespräche mit dem KSVF und der SVS geplant, aufbauend auf den Bestimmungen in den Abwicklungsvereinbarungen. Dabei sollten auch ein risikobasierter Ansatz aufgrund der Erfahrungen der beiden Institutionen und der hohe Prüfaufwand des KSVF bei der Antragstellung berücksichtigt werden (TZ 23).

<sup>46</sup> Sollte eine künstlerische Tätigkeit bei der SVS erst im Zuge der Beantragung gemeldet werden, so erforderte dies eine Überprüfung der Angaben und Einholung zusätzlicher Informationen bzw. eine Berichtigung der Tätigkeit. Hierbei konnte die SVS auch Informationen oder Bestätigungen vom BMKÖS (u.a. Ersuchen um fachliche Beurteilung), dem KSVF oder anderen Stellen einholen.

<sup>47</sup> Reihe Bund 2021/29, TZ 25

## Nachgelagerte Kontrolle

### Vorgaben der Ministerien

- 22.1 (1) Der KSVF hatte laut der Richtlinie und der Abwicklungsvereinbarung mit dem BMKÖS die bei der Antragstellung eidesstattlich bestätigten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bearbeitung zu prüfen und zu dokumentieren. Spätere Änderungen sollten keine Auswirkung auf bereits ausbezahlte Beihilfen haben. Abgesehen von den in der Richtlinie angeführten Fällen (Falschangaben, Verhinderung der Kontrollmaßnahmen und Überschreitung der Höchstgrenze im Zuge von stichprobenartigen Kontrollen nach Vorliegen der Steuerbescheide) waren die Beihilfen in der Phase 1 und 2 nicht rückzahlbar.

Gemäß der Richtlinie für die Phase 3 war dann, wenn im Jahr 2020 oder 2021 die gesamten Einkünfte das 65–Fache der Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)<sup>48</sup> überschritten (rd. 31.000 EUR im Jahr 2021), die Beihilfe vom Fonds zurückzufordern; dies in jenem Ausmaß, in dem diese Grenze je Auszahlungsphase überschritten wurde. Der Fonds war berechtigt, die Einhaltung dieser Grenze stichprobenartig auf Basis des rechtskräftigen Steuerbescheids zu kontrollieren.

Einen detaillierten Prozessablauf zu Rückforderungen hatten das BMKÖS und der KSVF nicht festgelegt; dies war erst nach Abschluss der Auszahlungen geplant. Eine nachträgliche Kontrolle von ausbezahlten Beihilfen – abseits der Stichproben auf Basis rechtskräftiger Steuerbescheide – war nicht vorgesehen.

- (2) Laut der Richtlinie für die Gewährung der Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung hatten die Abgabenbehörden die Möglichkeit, nachträgliche Überprüfungen von Beihilfen gemäß dem COVID–19–Förderungsprüfungsgesetz<sup>49</sup> durchzuführen.

Wie die Beihilfen aus dem COVID–19–Fonds waren auch die Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung bei Einhaltung der Vereinbarungen und abgesehen von den in der Richtlinie angeführten Fällen (Falschangaben, Verhinderung der Kontrollmaßnahmen und Überschreitung der Höchstgrenze im Zuge von stichprobenartigen Kontrollen auf Basis rechtskräftiger Steuerbescheide) nicht rückzahlbar.

<sup>48</sup> BGBl. 189/1955 i.d.g.F.

<sup>49</sup> BGBl. I 44/2020 i.d.g.F.

Sollten im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 Einkünfte vor Steuern in Höhe der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage erwirtschaftet worden sein, war die Beihilfe durch die SVS zurückzufordern. Grundlage dafür war der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid, den die zuständige Abgabenbehörde an die SVS zur Berechnung der Beitragsvorschreibung zu übermitteln hatte.

In der Abwicklungsvereinbarung war vorgesehen, dass die SVS die Richtigkeit der Angaben bei der Antragstellung mithilfe der Transparenzdatenbank im Nachhinein zu überprüfen hatte. Die Stichprobe sollte 5 % der Fälle umfassen; die SVS wählte diese Fälle anhand eines risikobasierten Ansatzes aus. Kamen im Zuge dieser Stichprobenprüfung Umstände hervor, die eine wesentliche Änderung der Entscheidungsgrundlage bewirkt hätten, hatte die SVS in berechtigten Fällen eine vertiefte Detailprüfung durchzuführen, beispielsweise durch Nachforderung von Nachweisen. Über das Ergebnis war ein Bericht an das BMKÖS zu legen. Abhängig davon konnte das BMKÖS eine Ausweitung der Stichprobe verlangen.

Leistungen aus dem Härtefallfonds, die vor dem Einlangen des Antrags in der SVS bezogen bzw. zugesagt worden waren, waren zurückzufordern.

Die nähere Ausgestaltung der nachträglichen Überprüfung der Gesamteinkünfte mittels Einkommensteuerbescheids war der SVS vorbehalten. War der Einkommensteuerbescheid 2020 bis zum 31. Dezember 2022 nicht rechtskräftig, hatte die SVS die Beihilfenwerbenden aufzufordern, diesen vorzulegen. Nähere Modalitäten zur beabsichtigten Vorgangsweise bei diesen Überprüfungen legte die SVS dem RH nicht vor.

Vom BMKÖS oder der SVS gab es darüber hinaus keine Richtlinien, Anweisungen oder Unterlagen zur nachgelagerten Kontrolle.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass der nachgelagerten Kontrolle eine besondere Rolle zukam, weil eine Person bei mehreren Institutionen einen Förderantrag stellen bzw. unter besonderen Umständen auch mehrmals zu Recht oder zu Unrecht eine Förderung beziehen konnte (TZ 11).

Er hielt kritisch fest, dass beim BMKÖS kein Prüfkonzept zur nachgelagerten Kontrolle vorlag und die Vorgaben in den Richtlinien und Abwicklungsvereinbarungen diesbezüglich nicht ausreichend klar waren.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen an das damalige BMDW und das BMF im Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“, „für die Einrichtungen der Förderkontrolle klare Vorgaben für die nachgelagerte Kontrolle der Fördervoraussetzungen festzulegen, um die Rechtssicherheit und Qualität der Kontrolle sicherzustellen,

sowie die nachgelagerten Kontrollen der Fördervoraussetzungen aufeinander abzustimmen, um den Ressourceneinsatz zu optimieren.“<sup>50</sup>

Daran anknüpfend empfahl er dem BMKÖS, unter Einbezug und im Zusammenspiel aller beteiligten Institutionen ein klar definiertes Konzept für die nachgelagerte Kontrolle beim KSVF und bei der SVS zu erstellen, um unzulässige Mehrfachförderungen bzw. zu Unrecht bezogene Beihilfen oder Förderungen aufzudecken.

- 22.3 Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlungen in TZ 21 bis TZ 23 gemeinsam zu betrachten seien. Für die nachgelagerte Kontrolle seien bereits Gespräche mit dem KSVF und der SVS geplant, aufbauend auf den Bestimmungen in den Abwicklungsvereinbarungen. Dabei sollten auch ein risikobasierter Ansatz aufgrund der Erfahrungen der beiden Institutionen und der hohe Prüfaufwand des KSVF bei der Antragstellung berücksichtigt werden (TZ 23).

### Nutzung der Transparenzdatenbank

- 23.1 (1) Der KSVF, die SVS und die WKO meldeten die ausbezahlten Beihilfen und Förderungen in die Transparenzdatenbank ein. Nach dem Transparenzdatenbankgesetz<sup>51</sup> hatte die Meldung der COVID–19–Hilfen unverzüglich zu erfolgen.

Keiner der überprüften Fonds zog die Transparenzdatenbank für Prüfschritte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens systematisch heran. Der KSVF machte vereinzelt Abfragen, um die Angaben der Antragstellerinnen und –steller zu plausibilisieren (TZ 21).

(2) Beim COVID–19–Fonds waren zum Stichtag 31. Dezember 2020 bei den Auszahlungen<sup>52</sup> 0,01 % nicht eingemeldet, beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung 3,13 %<sup>53</sup>. Der KSVF und die SVS meldeten bis 31. Dezember 2020 ihre Auszahlungen nicht unverzüglich ein: So betrug der Zeitraum zwischen Auszahlung und Einmeldung bei über 90 % der Auszahlungen des KSVF und bei rund der Hälfte der Auszahlungen des SVS mehr als 15 Tage.

Da die Beihilfen und Förderungen des KSVF, der SVS und der WKO – bis auf die in TZ 11 dargestellten Fälle beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung – nicht mehrfach bezogen werden konnten und alle drei abwickelnden Stellen in die Trans-

<sup>50</sup> Reihe Bund 2021/29, TZ 35

<sup>51</sup> BGBl. I 99/2012 i.d.g.F.

<sup>52</sup> Bei den vom KSVF ausbezahlten Mitteln in Höhe von 11,60 Mio. EUR fehlten in der Transparenzdatenbank 1.500 EUR (Stand 31. Dezember 2020, erstes bis viertes Quartal).

<sup>53</sup> Bei den von der SVS ausbezahlten Mitteln in Höhe von 67,56 Mio. EUR fehlten in der Transparenzdatenbank 1,35 Mio. EUR (Stand 31. Dezember 2020, drittes bis viertes Quartal).

parenzdatenbank einmeldeten, eignete sich diese auch zur nachgängigen Kontrolle unzulässiger Mehrfachförderungen.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass die von KSVF und SVS ausbezahlten Mittel zwar im Wesentlichen in die Transparenzdatenbank eingemeldet waren. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass der KSVF und die SVS ihre Daten nicht – wie gesetzlich geboten – unverzüglich einmeldeten, sondern überwiegend mehr als 15 Tage nach Auszahlung.

Der RH empfahl dem KSVF und der SVS, die Meldungen an die Transparenzdatenbank unverzüglich durchzuführen.

Er empfahl dem BMKÖS, die Transparenzdatenbank bei der nachgelagerten Kontrolle der Auszahlung durch den KSVF und die SVS einzusetzen.

- 23.3 (1) Das BMKÖS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlungen in TZ 21 bis TZ 23 gemeinsam zu betrachten seien. Für die nachgelagerte Kontrolle seien bereits Gespräche mit dem KSVF und der SVS geplant, aufbauend auf den Bestimmungen in den Abwicklungsvereinbarungen. Dabei sollten auch ein risikobasierter Ansatz aufgrund der Erfahrungen der beiden Institutionen und der hohe Prüfaufwand des KSVF bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Die Nutzung der Transparenzdatenbank bei der nachgelagerten Kontrolle sei jedenfalls wünschenswert. Das BMKÖS werde dazu Gespräche mit der zuständigen Fachabteilung des BMF führen, damit gezielte Auswertungen für eine nachgelagerte Kontrolle erfolgen könnten. Es finde auch immer wieder ein Austausch mit der WKO statt – sowohl von KSVF und SVS als auch BMKÖS –, um auf kurzem Weg Fragen abzuklären.

(2) Laut Stellungnahme des KSVF sei – nachdem die erforderlichen Prozessstrukturen neu geschaffen worden seien – die erste Meldung am 10. April 2020 (somit acht Tage nach der ersten Auszahlung von Beihilfen) erfolgt; für alle Personen, die die Beihilfe bis zum 31. Dezember 2021 ausbezahlt bekommen hätten, seien die Meldungen durchschnittlich innerhalb von 16 Tagen an das BMKÖS für die Einmeldung übermittelt worden.

Der KSVF teilte jedoch die Einschätzung des RH, dass Einmeldungen in die Transparenzdatenbank beschleunigt werden könnten. Voraussetzung hierfür sei ein userfreundliches Einmeldesystem mit höherer Fehlertoleranz für die übermittelten Daten. Weiters sei die Nachbearbeitung der Daten, die im ersten Anlauf nicht hätten eingemeldet werden können, sehr zeitintensiv und führe zu weiteren Zeitverlusten.

(3) Die SVS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Meldungen an die Transparenzdatenbank im laufenden Betrieb regelmäßig erfolgen würden, konkret einmal wöchentlich am Freitag.

## Berichtswesen

24.1 (1) Nachstehende Tabelle zeigt, inwiefern die Ministerien zur Abwicklung der COVID–19–bedingten Beihilfen und Förderungen im Bereich Kunst und Kultur berichteten:

Tabelle 10: Berichte der Ministerien zur Abwicklung der COVID–19–bedingten Beihilfen und Förderungen im Bereich Kunst und Kultur

Ministerium	Bericht	Adressat	enthält Daten zu:
BMDW <sup>1</sup>	Monatsbericht	Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie	Härtefallfonds
BMF	Monatsbericht	Budgetausschuss	Härtefallfonds, COVID–19–Fonds, Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung
BMKÖS	Monatsbericht	Kulturausschuss	COVID–19–Fonds, Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung
BMKÖS	Kunst– und Kulturbericht 2020	Öffentlichkeit über die Website	COVID–19–Fonds, Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung

<sup>1</sup> nunmehr BMAW

Quellen: damaliges BMDW; BMF; BMKÖS

Der Bundesminister für Finanzen hatte in einem monatlichen Bericht an den Budgetausschuss sämtliche Maßnahmen, die nach dem COVID–19–Fondsgesetz ergriffen wurden, detailliert darzustellen.<sup>54</sup> Diese Berichtspflicht betraf alle drei überprüften Fonds.

(2) Jedes haushaltsleitende Organ hatte dem jeweils zuständigen Ausschuss des Nationalrats monatlich einen Bericht vorzulegen, in dem sämtliche Maßnahmen, die aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden, detailliert dargestellt waren.<sup>55</sup> Demzufolge berichtete das damalige BMDW monatlich dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie über den Härtefallfonds. Das BMKÖS berichtete dem Kulturausschuss über den COVID–19–Fonds und den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung.

(3) Das BMKÖS veröffentlichte zudem im Kunst– und Kulturbericht Daten über den COVID–19–Fonds und den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für das Jahr 2020 auf seiner Website. Darin wies das BMKÖS zwar grundsätzlich auf die Fördermöglichkeit durch den Härtefallfonds im Bereich Kunst und Kultur hin, Daten über diese Förderungen waren jedoch nicht enthalten. Die Datenlage im Bereich

<sup>54</sup> § 3 Abs. 4 COVID–19–Fondsgesetz. Der RH hatte in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ festgehalten, dass „die monatlichen Berichte des Bundesministers für Finanzen an den Budgetausschuss des Nationalrats sowie die täglichen Statusberichte der WKO an das BMDW und an das BMF die rechtlichen Vorgaben erfüllten.“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 46)

<sup>55</sup> § 3 Abs. 5 COVID–19–Fondsgesetz – geändert durch BGBl. I 4/2021, Inkrafttreten am 1. Jänner 2021. Mit der erstmaligen Berichtslegung war von den haushaltsleitenden Organen für die Monate März bis Dezember des Finanzjahres 2020 zusätzlich ein einmaliger Bericht zu erstellen, in dem sämtliche Maßnahmen, die aus Mitteln des Fonds bedeckt wurden, detailliert dargestellt sind. Dieser Bericht war dem jeweiligen zuständigen Ausschuss des Nationalrats vorzulegen. Davor gingen die Berichte an den Budgetausschuss.

Kunst und Kultur beim Härtefallfonds war im Hinblick auf eine mögliche Evaluierung und volkswirtschaftliche Analyse unzureichend (TZ 5).

- 24.2 Der RH hielt fest, dass nur das BMF dem Budgetausschuss die Daten sämtlicher Maßnahmen – somit auch des Härtefallfonds, des COVID-19-Fonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung – in Monatsberichten zu übermitteln hatte. Der Kulturausschuss erhielt vom BMKÖS in Monatsberichten die Daten des COVID-19-Fonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung, nicht jedoch des Härtefallfonds.

Auch der Kunst- und Kulturbericht 2020 des BMKÖS enthielt nur Daten über den COVID-19-Fonds und den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung, nicht jedoch über die Förderungen des Härtefallfonds im Bereich Kunst und Kultur.

Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen zur Datenlage im Bereich Kunst und Kultur sowie auf die Empfehlungen an das BMKÖS zur Verbesserung der statistischen Datenlage zur volkswirtschaftlichen Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds (TZ 5) und zur Evaluierung des Berichtswesens des KSVF und der SVS (TZ 12).

## Förderablauf aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller

### Information der Öffentlichkeit

#### Pressearbeit

- 25.1 Die Bundesregierung informierte Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler über den Härtefallfonds, den COVID–19–Fonds und den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung in Pressekonferenzen, Medienterminen und Presseausendungen:<sup>56</sup>

Tabelle 11: Pressekonferenzen und Medientermine der Bundesregierung

Datum	Informationsmaßnahme (Beteiligte)	Thema der Informationsmaßnahme laut Presseeinladung
28. Mai 2020	Pressekonferenz (Vizekanzler, Staatssekretärin, Finanzminister)	„Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“
12. Juni 2020	Pressekonferenz (Staatssekretärin, Finanzminister, Landwirtschaftsministerin)	„Unterstützungsmaßnahmen für Gastronomie, Tourismus und Kultur“
3. Juli 2020	Medientermin (Staatssekretärin, Obmann der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)	„Start der SVS Überbrückungsfinanzierung“
6. November 2020	Pressekonferenz (Vizekanzler, Finanzminister, Landwirtschaftsministerin, Staatssekretärin)	„Das neue Corona–Hilfspaket für betroffene Branchen“

Quelle: BMKÖS

Vom Ausbruch der COVID–19–Pandemie bis zum Jahresende 2020 fanden drei Pressekonferenzen sowie ein Medientermin von Mitgliedern der Bundesregierung zur „Überbrückungsfinanzierung“, zu „Unterstützungsmaßnahmen für Künstlerinnen und Künstler“ sowie zum „neuen Corona–Hilfspaket für betroffene Branchen“ statt.

Des Weiteren informierte das BMKÖS die Medien zwischen 19. März 2020 und 31. Dezember 2020 in 18 Presseausendungen über den COVID–19–Fonds, den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung oder andere Beihilfen und Förderungen.

Das BMKÖS schaltete zwischen 22. April und 6. Mai 2020 Inserate in fünf Printmedien, in denen es seine Telefon–Hotline bewarb. Für diese Inserate entstanden Kosten von rd. 60.000 EUR.

Während zum Härtefallfonds im Mai 2020 eine öffentliche Debatte entstand, die einen „Neustart“ beim Härtefallfonds erforderte<sup>57</sup>, führte eine öffentliche Debatte

<sup>56</sup> siehe hierzu auch den RH–Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 4)

<sup>57</sup> RH–Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 4)



über die Situation der Kunstschaffenden aufgrund der COVID-19-Krise zur Gründung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung im Juli 2020. Ein „Neustart“ des COVID-19-Fonds oder des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung war nach deren Gründung nicht erforderlich.

- 25.2 Der RH beurteilte – wie schon in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“<sup>58</sup> – die vielfältigen und häufigen Presse-Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und des BMKÖS positiv. Damit sollte eine breite und umfangreiche Information der Öffentlichkeit über die für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler verfügbaren Beihilfen und Förderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erreicht werden.

### Kommunikationskanäle für Antragstellerinnen und Antragsteller

- 26.1 Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler konnten sich auf mehreren Kommunikationskanälen über den COVID-19-Fonds, den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und den Härtefallfonds informieren und mit den Einrichtungen Kontakt aufnehmen:

Tabelle 12: Kommunikationskanäle zum COVID-19-Fonds, zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und zum Härtefallfonds

Kommunikationskanal	COVID-19-Fonds und Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	COVID-19-Fonds	Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	Härtefallfonds		
	BMKÖS	KSVF	SVS	BMDW	BMF	WKO
Website unter anderem mit FAQ	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Hotline/Telefon	ja	ja	ja	ja	ja	ja
E-Mail	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Kontaktformular	–	–	ja	–	ja	ja
Chatbot <sup>1</sup>	–	–	ja	ja	–	ja
Newsletter	–	–	ja	–	–	ja
Social Media	ja	–	ja	–	–	ja
Webinar zum Ausfüllen des Antragsformulars	–	–	–	–	–	ja
Videos	–	–	ja	–	–	ja
Ansprechperson vor Ort	–	–	ja	–	–	ja

FAQ = Frequently Asked Questions

KSVF = Künstler-Sozialversicherungsfonds

SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Quellen: damaliges BMDW; BMF; BMKÖS; KSVF; SVS; WKO

<sup>1</sup> Der Chatbot ist ein textbasiertes Dialogsystem, das das Chatten mit einem technischen System erlaubt. Er kann u.a. häufig gestellte Kundenanfragen automatisiert beantworten.

Die drei Bundesministerien – das damalige BMDW, das BMF und BMKÖS – verfügten jeweils über vier Kommunikationskanäle, die SVS über neun und die WKO über zehn.

Der KSVF stellte den Interessentinnen und Interessenten drei und damit die geringste Anzahl an Kommunikationskanälen bereit. So erstellte er keinen Newsletter, der Interessentinnen und Interessenten über Änderungen der Richtlinie oder neue Antragsphasen des COVID-19-Fonds informierte. Die Kontaktaufnahme mit dem Fonds war über formlose Telefonate oder E-Mails, jedoch nicht über ein Kontaktformular auf der Website möglich. Dadurch war einerseits die Kontaktaufnahme für Personen, die über kein E-Mail-Programm verfügten, erschwert. Für den KSVF waren andererseits die Beratung über die anderen Kanäle sowie die statistische Erfassung und Auswertung seiner Beratungsaktivitäten aufwändiger (TZ 29).

- 26.2 Der RH wies auf die zahlreichen Kommunikationskanäle bei den Bundesministerien, in der SVS und der WKO hin und beurteilte die Informationsmöglichkeiten über den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und den Härtefallfonds bei diesen Einrichtungen als ausreichend. Hingegen kritisierte er die geringe Anzahl an Kommunikationskanälen beim KSVF.

Der RH empfahl dem KSVF, Kommunikationskanäle – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten – auszubauen, um seinen Aufwand für Beratung zu verringern sowie die statistische Erfassung und Auswertung seiner Beratungsaktivitäten zu erleichtern.

- 26.3 (1) Das damalige BMDW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die von ihm gewählten Kommunikationskanäle den Anforderungsbedarf des Ministeriums abdecken würden. So seien etwa Kontaktformulare, Webinare zum Ausfüllen derselben bzw. Ansprechpersonen vor Ort bei der mit der Abwicklung betrauten Stelle, im Fall des Härtefallfonds also bei der WKO, erforderlich, nicht jedoch beim Ministerium als Auftraggeber der Abwicklung.

(2) Der KSVF führte in seiner Stellungnahme aus, dass der RH an anderer Stelle (TZ 29) auf die gelungene Einführung eines Online-Antragsformulars sowie von Eingangs- oder Empfangsbestätigungen beim KSVF hingewiesen habe. Die Website des KSVF sei sehr einfach gestaltet und führe für Künstlerinnen und Künstler zahlreiche Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme an. Diese könnten außerdem schnell und einfach mittels E-Mail oder direkter Durchwahl mit den Auskunftspersonen Kontakt aufnehmen.

Der KSVF arbeite laufend daran, digitale Prozesse weiter anzupassen und zu optimieren. Die Umsetzung der einzelnen Schritte erfolge unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten und vor allem auch nach Prioritätensetzung. Mittlerweile sei es z.B. möglich, den Beitragszuschuss ebenfalls mittels Online-Formulars zu

beantragen. Derzeit prüfe der KSVF, die Empfehlung des RH zu Kontaktformularen umzusetzen und in diesem Zusammenhang eine weitere erleichternde Einreichung und verbesserte Datenübermittlung bzw. Datenübernahme per Online-Formular zu ermöglichen.

Eine darüber hinausgehende umfangreiche statistische Erfassung verschiedener Anfragen (Kommunikationskanal, Inhalt etc.) stuft der KSVF derzeit jedoch als nicht erforderlich ein.

26.4 (1) Der RH nahm die Stellungnahme des damaligen BMDW zur Kenntnis.

(2) Der RH entgegnete dem KSVF, dass er das Online-Antragsformular nicht in seine Übersicht der Kommunikationskanäle aufgenommen hatte, weil alle Einrichtungen, die Beihilfen bzw. Förderungen vergaben, über ein derartiges Formular verfügten und jene Einrichtungen, die keine Beihilfen bzw. Förderungen vergaben, ein derartiges Formular nicht benötigten. Im Übrigen sah der RH ein Online-Antragsformular nicht als einen Kommunikationskanal im engeren Sinne. Interessentinnen und Interessenten sollten – bevor sie eine Beihilfe bzw. Förderung beantragten – die Möglichkeit haben, sich unkompliziert und unverbindlich über Fördermöglichkeiten zu informieren.

Hingegen hatten Beschwerden über ein fehlendes Online-Antragsformular im Frühjahr 2020 beim KSVF zur Programmierung desselben geführt. Auch wenn der KSVF die statistische Erfassung von Rückmeldungen in seiner Stellungnahme als nicht erforderlich einstufte, so hatte er dennoch auf zahlreiche und thematisch einheitliche Rückmeldungen reagiert, die bei der Telefon-Hotline des BMKÖS eingelangt waren (TZ 29).

Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung an den KSVF, seine Kommunikationskanäle auszubauen, um die statistische Erfassung und Auswertung seiner Beratungsaktivitäten zu erleichtern.

## Antragseinbringung

27.1 (1) Beim KSVF war die Antragseinbringung für den COVID–19–Fonds bis zum 19. Mai 2020 per E–Mail oder postalisch möglich, ab dem 20. Mai 2020 auch über ein auf der Website des KSVF abrufbares Online–Formular.<sup>59</sup>

(2) Die Anträge an den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung konnten Interessierte von Beginn an (3. Juli 2020) über ein auf der Website der SVS abrufbares Online–Formular oder postalisch einbringen:

Tabelle 13: Antragseinbringung beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

	eingebrachte Anträge	Art der Antragseinbringung		
		Online–Formular	E–Mail	postalisch
	Anzahl	in %		
Künstler–Sozialversicherungsfonds <sup>1</sup>	10.658	94,1	5,7	0,2
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen <sup>2</sup>	23.365	50,8	0,0	49,2

<sup>1</sup> von 20. Mai 2020 bis 31. März 2021

<sup>2</sup> Von 3. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020. Die Anzahl der von 1. Jänner 2021 bis 31. März 2021 eingebrachten Anträge war nicht verfügbar (zur Anzahl der abgelehnten oder bewilligten Anträge in diesem Zeitraum siehe [TZ 12](#)). Die prozentuelle Verteilung auf die Arten der Antragseinbringung änderte sich laut Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in diesem Zeitraum gegenüber dem Jahr 2020 nicht.

Quellen: KSVF; SVS; WKO

Seit Bestehen des Online–Formulars (20. Mai 2020) beim KSVF nutzten 94,1 % der Antragstellerinnen und Antragsteller dieses, 5,9 % stellten die Anträge per E–Mail oder postalisch.

Bei der SVS langten 50,8 % der Anträge über das Online–Formular ein, 49,2 % postalisch. Nach Angaben der SVS kenne sie den Grund für den hohen Anteil der postalisch eingelangten Anträge nicht, weil keine Auswertungen darüber möglich seien. Ein postalisch eingebrachter Antrag war für die Antragstellerinnen und Antragsteller mit zusätzlichen Wegen verbunden; bei der SVS verursachte er höhere Verwaltungsaufwendungen als ein über das Online–Formular eingebrachter Antrag, weil die Bediensteten die Daten in das IT–System eingeben mussten.

<sup>59</sup> Die wenig benutzerfreundliche Gestaltung der Online–Antragseinbringung, die der RH in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ kritisiert hatte (mangelnde Zwischenspeichermöglichkeit, komplexe Berechnungsmethode, 30 Minuten Zeit zum Ausfüllen eines komplexen Formulars), war beim KSVF und bei der SVS nicht festzustellen. Das Online–Formular war bei diesen Einrichtungen von Anfang an benutzerfreundlicher gestaltet, z.B. durch Zwischenspeicher–Buttons oder durch unlimitierte Ausfülldauer (Reihe Bund 2021/29, TZ 38). Während beim Härtefallfonds die Antragseinbringung oft durch (Steuer–)Berater erfolgte, kam dies beim KSVF und bei der SVS aufgrund des unkomplizierten Antragsformulars nicht vor.

- 27.2 Der RH verwies auf den im Vergleich zum KSVF hohen Anteil postalisch eingebrachter Anträge in der SVS. Vor dem Hintergrund, dass postalisch eingebrachte Anträge für die Antragstellerinnen und Antragsteller umständlicher und in der Verarbeitung aufwändiger waren, kritisierte er, dass die SVS den Grund für den hohen Anteil dieser Antragseinbringung nicht kannte.

Er empfahl der SVS, die Gründe für den hohen Anteil postalisch eingebrachter Anträge zu erheben – beispielsweise durch eine Kundenbefragung – und Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil der über das Online-Formular eingebrachten Anträge zu erhöhen.

- 27.3 Laut Stellungnahme der SVS bemühe sie sich laufend darum, die Digitalisierung voranzutreiben und die elektronischen Eingangskanäle zu forcieren. Es sei ihr im Sinne eines gelebten Kundenservice jedoch sehr wichtig, allen Kundinnen und Kunden einen niederschweligen Zugang zu den Leistungen der SVS zu ermöglichen. Sie sei absolut überzeugt davon, dass der von der SVS eingeschlagene Weg der Digitalisierung und Transformation richtig sei und sie werde diesen konsequent fortsetzen. Der Einsatz der Handy-Signatur unterstütze sie auf diesem Weg.

## Kontakt zur Förderzielgruppe

### Webauftritt

- 28.1 Der KSVF, die SVS und die WKO hatten auf ihren Websites ab März 2021 eigene Bereiche zur Information und Antragstellung für die Beihilfen und Förderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingerichtet. Sie verzeichneten die folgende Anzahl an Zugriffen:

Tabelle 14: Zugriffe auf die Website ab 21. März 2020 (Stand 31. März 2021)

	COVID-19-Fonds	Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	Härtefallfonds
	Anzahl		
Zugriffe auf die Website	k.A. <sup>1</sup>	187.316	2.782.105

k.A. = keine Angaben

Quellen: KSVF; SVS; WKO

<sup>1</sup> Der Künstler-Sozialversicherungsfonds führte keine Aufzeichnungen über die Anzahl der Zugriffe.

Der KSVF stellte auf seiner Website bis zum 20. Mai 2020 kein Online-Formular für die Beantragung seiner bereits vor dem COVID-19-Fonds bestehenden anderen Leistungen zur Verfügung. Er sah daher die neu eingerichteten Bereiche seiner Website – und dabei insbesondere das Online-Formular für die Beantragung aus dem COVID-19-Fonds – als Test für eine künftige Online-Beantragung seiner anderen Leistungen.

Die SVS und die WKO konnten anhand der detaillierten Analyse der Zugriffe auf ihre Websites feststellen, wie sich das Interesse der Öffentlichkeit im Zeitablauf insgesamt veränderte oder an welchen Themen erhöhtes Interesse bestand.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass der KSVF, die SVS und die WKO ihre Webauftritte angepasst hatten, um über ihre COVID-19-bedingten Beihilfen und Förderungen zu informieren und die Antragstellung zu ermöglichen. Im Unterschied zur SVS und zur WKO führte der KSVF jedoch keine Aufzeichnungen über die Zugriffe auf seine Website. Ihm fehlten dadurch – auch im Hinblick auf einen künftigen Ausbau seines Webauftritts – Informationen über die tatsächliche Nutzung dieses Angebots.

Der RH empfahl dem KSVF, Aufzeichnungen über die Zugriffe auf seine Website zu führen, um mithilfe der daraus gewonnenen Informationen seinen Webauftritt gezielt ausbauen zu können.

- 28.3 Der KSVF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die österreichische Datenschutzbehörde in einer aktuellen Entscheidung die Verwendung eines bestimmten Analyse-Tools zum Nutzerverhalten auf Websites als problematisch beurteilt habe; dieses Tool solle nicht mehr genutzt werden. Der KSVF habe daher Kontakt mit seinem Datenschutzbeauftragten aufgenommen, um Alternativen zu überprüfen. Eine abschließende Stellungnahme liege noch nicht vor. Eine etwaige Umsetzung erfolge spätestens im Zuge einer Neuprogrammierung der Website.

- 28.4 Der RH entgegnete dem KSVF, dass er nicht den Ankauf konkreter Produkte empfohlen hatte, zumal im gegenständlichen Fall ohnedies eine Vielzahl von Produkten am Markt verfügbar ist. Dem RH ging es in seiner Empfehlung vielmehr darum, dass auch der KSVF über Informationen zur tatsächlichen Nutzung seines Angebots verfügt, um damit seinen Webauftritt gezielt ausbauen zu können. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

## Rückmeldungen

29.1 (1) Das BMKÖS richtete ab 1. April 2020 eine Telefon-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse ein, die „Kunst- und Kulturschaffende“ über „Unterstützungsangebote während der COVID-19-Pandemie“ informierten. Bis zum 11. November 2020 führte die Telefon-Hotline 3.845 Gespräche mit Kunst- und Kulturschaffenden. Das BMKÖS erfasste das konkrete Anliegen jedes Anrufs und ordnete es einem Thema zu. Diese Themen entwickelte das BMKÖS situativ, eine Abstimmung der erfassten Themen mit anderen Telefon-Hotlines, beispielsweise mit jener des BMF<sup>60</sup>, unterblieb. So gab es beispielsweise 1.410 Anrufe zum Thema „Veranstaltungen/Verordnung“ und 406 Anrufe zum Thema „Unterstützungsmaßnahmen Allgemein“. 382 Anrufe betrafen den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung, 174 den Härtefallfonds und 167 den COVID-19-Fonds. Durch weitere Auswertung der Anrufe, beispielsweise nach tage- oder monatsweisem Verlauf, nach Geschlecht oder durch qualitative Differenzierung zwischen Anfragen und Beschwerden, konnte das BMKÖS seine „Unterstützungsangebote an Kunst- und Kulturschaffende“ evaluieren und verbessern. Zum Beispiel betrafen alle Beschwerdeanrufe im April 2020 zum COVID-19-Fonds das Fehlen einer Eingangsbestätigung nach Antragstellung per E-Mail. Der KSVF reagierte auf diese Beschwerden und ließ für seine Website ein Online-Antragsformular programmieren, das nach Antragstellung automatisch eine Eingangsbestätigung versandte. Außerdem erhielt jedes beim KSVF eingelangte E-Mail eine automatische Empfangsbestätigung.

(2) Rückmeldungen an den KSVF über den COVID-19-Fonds waren telefonisch oder per E-Mail möglich. Telefonate erfasste der KSVF weder quantitativ noch inhaltlich. Anfragen und positive Rückmeldungen, die per E-Mail eingingen, erfasste er in eigenen Ordnern in seinem E-Mail-Posteingang, Beschwerden jedoch nicht.

(3) Rückmeldungen an die SVS über den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung waren telefonisch, schriftlich oder persönlich möglich.<sup>61</sup> Die SVS erfasste die Rückmeldungen quantitativ und konnte jede Rückmeldung u.a. einer Kundengruppe (z.B. „Künstler“), einer ihrer Unternehmenssparten (z.B. „Versicherungsservice“) und einem ihrer Geschäftsprozesse (z.B. „Künstler-Überbrückungsfinanzierung“) zuordnen. So konnte die SVS zwar Auswertungen zum monatsweisen Verlauf der Rückmeldungen zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung erstellen, nicht jedoch qualitativ zwischen Anfragen oder Beschwerden differenzieren wie das BMKÖS.

In den Monaten März bis Juli 2020 führte die SVS 8.714 telefonische Beratungen von Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittlern durch, um 29 % mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres (6.757 Beratungen). In den Mona-

<sup>60</sup> siehe hierzu den RH-Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 42)

<sup>61</sup> Das Kundenzentrum der SVS in Wien war von 16. März 2020 bis 18. Mai 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie geschlossen.

ten März bis August 2020 langten 23.436 Schriftstücke (postalisch, per E-Mail oder per Fax) von Kunstschaffenden sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittlern ein, um 18 % mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres (19.836 Schriftstücke).

(4) Rückmeldungen über den Härtefallfonds nahmen das damalige BMDW, das BMF und die WKO entgegen. Der RH verwies diesbezüglich auf seinen Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“, in dem er das Fehlen bundesweit repräsentativer Beurteilungen der Zufriedenheit mit dem Härtefallfonds, mit denen allfällige Schwachstellen der überprüften Härtefallfondsförderung aus der Perspektive der Förderzielgruppe identifiziert werden könnten, kritisiert hatte.<sup>62</sup>

- 29.2 Der RH hielt – wie in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“<sup>63</sup> – die vielfältigen Rückmeldungsmöglichkeiten an die am COVID-19-Fonds sowie am Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung beteiligten Einrichtungen positiv fest. Zur Erfassung und Auswertung der Rückmeldungen hob er die Telefon-Hotline des BMKÖS hervor.

Die uneinheitliche Erfassung der Rückmeldungen beim BMKÖS, dem KSVF sowie der SVS führte jedoch dazu, dass umfassende Aussagen über die Zufriedenheit der Beihilfen- und Förderzielgruppe nicht möglich waren. Die Rückmeldungen konnten damit nur eingeschränkt zur Evaluierung und Verbesserung des COVID-19-Fonds, des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung und des Härtefallfonds herangezogen werden.

Der RH wies darauf hin, dass der KSVF zum COVID-19-Fonds Anfragen und positive Rückmeldungen erfasste, die per E-Mail eingingen. Er kritisierte jedoch, dass der KSVF Beschwerden und Telefonate nicht erfasste.

Er verwies dazu auf seine Empfehlung im Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ an das BMDW und an das BMF, im Zusammenwirken mit der WKO die Zufriedenheit der Förderwerberinnen und -werber sowie der Fördernehmerinnen und -nehmer des Härtefallfonds bundesweit systematisch zu erheben und zu beurteilen.<sup>64</sup>

Der RH empfahl auch dem BMKÖS, dem KSVF und der SVS, Rückmeldungen über die Zufriedenheit von Beihilfenwerberinnen und -werbern einheitlich und systematisch zu erfassen.

<sup>62</sup> Reihe Bund 2021/29, TZ 42

<sup>63</sup> Reihe Bund 2021/29, TZ 42

<sup>64</sup> Reihe Bund 2021/29, TZ 42



- 29.3 (1) Das damalige BMDW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im September 2021 eine Wirkungsanalyse des Härtefallfonds in Auftrag gegeben habe, um die Wirkung des Härtefallfonds und die Zufriedenheit mit dem Härtefallfonds zu überprüfen.
- (2) Laut Stellungnahme des BMKÖS habe es während der COVID-19-Krise eine eigene Hotline in der Sektion Kunst und Kultur eingerichtet, die u.a. auch Fragen von potenziellen Beihilfenwerberinnen und -werbern für die COVID-19-Hilfen beantwortet habe. Die eingehenden Telefonate seien kategorisiert erhoben worden. Eine darüber hinausgehende Erfassung der Zufriedenheit sei nicht vorgesehen.
- (3) Wie der KSVF in seiner Stellungnahme ausführte, würden die rd. 2.050 E-Mails von Beihilfenwerberinnen und -werbern, die sich für das rasche Verfahren bzw. die Bewilligung der Beihilfe bedankt hätten, den Schluss zulassen, dass der Adressatenkreis beim COVID-19-Fonds erreicht worden sei.
- (4) Die SVS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie unterschiedliche Statistiken zur Dokumentation der Anfragen der Künstlerinnen und Künstler führe. Die Hauptaufgabe der SVS bei der vorliegenden Themenstellung sei die Administrierung der Anträge und die Auszahlung der Förderungen aus der Künstlerüberbrückungsfinanzierung. Die Abwicklung dieser Aufgaben sei an konkrete Richtlinien gebunden.
- 29.4 (1) Der RH nahm die Stellungnahme des damaligen BMDW zur Kenntnis.
- (2) Der RH wiederholte gegenüber dem BMKÖS, dass er dessen Telefon-Hotline positiv beurteilte. Er vermisste jedoch eine Abstimmung der erfassten Themen der eingehenden Rückmeldungen mit anderen Telefon-Hotlines, beispielsweise jener des BMF.
- (3) Dem KSVF entgegnete der RH, dass neben der Erfassung positiver Rückmeldungen auch die Erfassung und Auswertung von allgemeinen Rückmeldungen, von Beschwerden oder von telefonischen Rückmeldungen zu einer Weiterentwicklung des Angebots des KSVF beitragen konnten. Dies zeigten nach Ansicht des RH jene Beschwerden über ein fehlendes Online-Antragsformular, die im Frühjahr 2020 bei der Hotline des BMKÖS eingegangen waren. Diese Beschwerden hatten zur Erstellung eines Online-Antragsformulars auf der Website des KSVF geführt, über das danach 94,1 % der Anträge einlangten (TZ 27).
- (4) Gegenüber der SVS verwies der RH auf den deutlichen Anstieg an telefonischen Beratungen und eingelangten Schriftstücken von Künstlerinnen und Künstlern von 2019 auf 2020.
- Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMKÖS, den KSVF und die SVS, Rückmeldungen über die Zufriedenheit von Beihilfenwerberinnen und -werbern einheitlich und systematisch zu erfassen.

## Haushaltsrechtlicher Rahmen, Mittelbereitstellung

30.1 (1) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die drei überprüften Fonds erfolgte aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, welcher im März 2020 mit bis zu 4 Mrd. EUR<sup>65</sup> dotiert war. Eine Novelle<sup>66</sup> zum COVID-19-Fondsgesetz erhöhte diese Mittel im April 2020 auf bis zu 28 Mrd. EUR.

(2) Das 2. COVID-19-Gesetz ermächtigte den KSVF, im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bis zu 5 Mio. EUR an Beihilfen zu gewähren. Eine Novelle<sup>67</sup> des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes im September 2020 erhöhte diesen Betrag auf 10 Mio. EUR. Das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz<sup>68</sup> vom 23. Dezember 2020 verlängerte den COVID-19-Fonds in das Jahr 2021 und stockte die Mittel auf 20 Mio. EUR auf. Das Gebarungsvolumen des COVID-19-Fonds umfasste durch eine Novelle Ende März 2021 schließlich 40 Mio. EUR.

Der KSVF finanzierte die bewilligten Beihilfen zunächst aus den eigenen Mitteln vor. Das BMKÖS refundierte ab April 2020 die Auszahlungen im jeweiligen Folgemonat. Im Dezember 2020 zahlte das BMKÖS zudem 150.000 EUR aus der Abwicklungsvereinbarung an den KSVF aus.

Durch die Begrenzung der Beihilfen auf 10 Mio. EUR für das Jahr 2020 konnte der KSVF trotz liquider Mittel im Dezember 2020 nicht alle bewilligten Beihilfen auszahlen, weil diese gesetzlich festgelegte Höchstgrenze zu diesem Zeitpunkt bereits erreicht war. Erst nach der Kundmachung des Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetzes am 23. Dezember 2020 und der damit einhergehenden Erhöhung des COVID-19-Fonds auf insgesamt 20 Mio. EUR konnte der KSVF die bereits zuvor bewilligten Beihilfen auszahlen; im Zeitraum 23. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 beliefen sich diese Auszahlungen auf 1,59 Mio. EUR.

(3) Für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung war für die Jahre 2020 und 2021 bis Ende März 2021 ein Rahmen von zunächst 110 Mio. EUR, dann 120 Mio. EUR vorgesehen.

Das BMKÖS überwies zwei Tranchen zu je 45 Mio. EUR im Juli und November 2020 an die SVS. Darin waren auch die als pauschale Abgeltung für die Abwicklung vertraglich festgesetzten 450.000 EUR enthalten. Im Februar 2021 überwies das BMKÖS

<sup>65</sup> BGBl. I 12/2020, ausgegeben am 15. März 2020

<sup>66</sup> BGBl. I 23/2020, ausgegeben am 4. April 2020

<sup>67</sup> BGBl. I 106/2020, ausgegeben am 30. September 2020

<sup>68</sup> BGBl. I 149/2020, ausgegeben am 23. Dezember 2020

weitere 20 Mio. EUR. Die SVS verfügte für die Auszahlung bewilligter Beihilfen im überprüften Zeitraum durchgehend über eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung.

- 30.2 Der RH hielt fest, dass es beim KSVF aufgrund der fehlenden gesetzlichen Ermächtigung im Dezember 2020 zu einer Verzögerung bei der Auszahlung der bereits bewilligten Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds kam; mit Kundmachung des entsprechenden Gesetzes am 23. Dezember 2020 konnte der KSVF Beihilfen wieder auszahlen.

Davon abgesehen war der Mittelfluss für die Auszahlung der Beihilfen beim COVID-19-Fonds und beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung im überprüften Zeitraum gewährleistet.



COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie  
Kulturvermittlerinnen und -vermittler

---

## Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft;  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst  
und Sport

- (1) Bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds wäre zusammenzuarbeiten, um eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds und dessen Evaluierung – auch im Bereich Kunst und Kultur – zu erleichtern. (TZ 5)
- (2) Bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten des Härtefallfonds wäre auch die Evaluierung von Genderaspekten im Bereich Kunst und Kultur zu berücksichtigen. (TZ 13)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst  
und Sport; Künstler–Sozialversicherungsfonds;  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

- (3) Rückmeldungen über die Zufriedenheit von Beihilfenwerberinnen und -werbern wären einheitlich und systematisch zu erfassen. (TZ 29)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst  
und Sport; Künstler–Sozialversicherungsfonds

- (4) Künftig wären Verträgen realistische Kalkulationen zugrunde zu legen. (TZ 14)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst  
und Sport; Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

- (5) Künftig wäre in Verträgen zur Abwicklung von Beihilfen ein Nachweis der mit der Abwicklung laufend verbundenen Verwaltungskosten zu vereinbaren. (TZ 17)

## Künstler-Sozialversicherungsfonds; Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

- (6) Ein Prozessablauf für Rückforderungen und Rückabwicklungen von gewährten Beihilfen wäre festzulegen. (TZ 20)
- (7) Die Meldungen an die Transparenzdatenbank wären unverzüglich durchzuführen. (TZ 23)

## Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

- (8) Die Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur wären unter Kosten-Nutzen-Aspekten weiter voranzutreiben. (TZ 5)
- (9) Beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung wäre das Kriterium wirtschaftlich signifikante Bedrohung klarer zu definieren – etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von bereits vorhandenem Vermögen und Bankguthaben oder betreffend die Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit – und es wären diesbezüglich nachgelagerte Kontrollschritte vorzusehen. (TZ 10)
- (10) Über die Richtlinie wäre für einheitliche Anrechnungsregeln beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zu sorgen und eine Mehrfachförderung bei diesem auszuschließen. (TZ 11)
- (11) Das Berichtswesen beim Künstler-Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wäre zu evaluieren; dies im Hinblick auf die Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur und im Hinblick auf die Eignung dieses Berichtswesens für eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des COVID-19-Fonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung. (TZ 12)
- (12) Die Evaluierung von Genderaspekten wäre auch bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten für die volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen. (TZ 13)
- (13) Es wäre für Vorgaben an den Künstler-Sozialversicherungsfonds zu sorgen, die einen ausreichenden Identitätsnachweis bei der Antragstellung sicherstellen. (TZ 16)

- (14) Im Rahmen der nachgelagerten Kontrolle wäre auf eine künftige Vernetzung und Kommunikation sowie auf einen Abgleich zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, dem Künstler–Sozialversicherungsfonds und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hinzuwirken. (TZ 21)
- (15) Unter Einbezug und im Zusammenspiel aller beteiligten Institutionen wäre ein klar definiertes Konzept für die nachgelagerte Kontrolle beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu erstellen, um unzulässige Mehrfachförderungen bzw. zu Unrecht bezogene Beihilfen oder Förderungen aufzudecken. (TZ 22)
- (16) Die Transparenzdatenbank wäre bei der nachgelagerten Kontrolle der Auszahlung durch den Künstler–Sozialversicherungsfonds und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einzusetzen. (TZ 23)

## Künstler–Sozialversicherungsfonds

- (17) Künftig wäre bei der Antragstellung in einem ersten Schritt einzufordern, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller als Identitätsnachweis einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen oder hochladen. In weiterer Folge wäre auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung zu ziehen. (TZ 16)
- (18) Die Prozesse der Beihilfenabwicklung wären einer tiefergehenden Analyse zu unterziehen und im Hinblick auf eine Reduktion der Bearbeitungsdauer anzupassen. (TZ 16)
- (19) Bei der Bearbeitung von Anträgen wären Medienbrüche und Papierakten möglichst zu vermeiden. (TZ 16)
- (20) Die Kommunikationskanäle wären – unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten – auszubauen, um den Aufwand für Beratung zu verringern sowie die statistische Erfassung und Auswertung der Beratungsaktivitäten zu erleichtern. (TZ 26)
- (21) Aufzeichnungen über die Zugriffe auf die Website wären zu führen, um mithilfe der daraus gewonnenen Informationen den Webauftritt gezielt ausbauen zu können. (TZ 28)

## Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

- (22) Die Anzahl der Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) und die Personalkosten für die Abwicklung der Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung wären laufend zu erheben. (TZ 18)
  
- (23) Die Gründe für den hohen Anteil postalisch eingebrachter Anträge wären zu erheben – beispielsweise durch eine Kundenbefragung – und Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil der über das Online–Formular eingebrachten Anträge zu erhöhen. (TZ 27)





**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im August 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

